



Kanton Zürich
Gemeinde Egg

Revision Richtplanung

BERICHT ZUM KOMMUNALEN RICHTPLAN

mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV

Fassung für die öffentliche Auflage

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

31085 – 9.7.2020

Inhalt		
	1 EINLEITUNG	5
	1.1 Ausgangslage	5
	1.2 Revisionsbedarf Richtplanung	6
	1.3 Bedeutung des Richtplans	7
	1.4 Revisionsablauf	8
	1.5 Grundlagen	9
	2 ENTWICKLUNGSSTRATEGIEN	10
	2.1 Übergeordnete Vorgaben	10
	2.2 Kommunale Leitlinien	12
	3 BEREICH VERKEHR	14
	3.1 Allgemeines	14
	3.2 Übergeordnete Ziele	14
	3.3 Kommunale Ziele	15
	3.4 Übergeordnete Festlegungen	17
	3.5 Kommunale Festlegungen	20
	4 BEREICH ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN	38
	4.1 Allgemeines	38
	4.2 Ziele	39
	4.3 Übergeordnete Festlegungen	39
	4.4 Kommunale Festlegungen	40
	5 KOSTENFOLGEN UND PRIORITÄTEN	46
	6 AUSWIRKUNGEN	47
	7 MITWIRKUNG	49
	7.1 Verfahren	49
	7.2 Vorprüfung	50
	ANHANG	52
	A Strassentypen	52
	B Zielbaum Verkehrssystem	53
	C Abkürzungsverzeichnis	54

Auftraggeber

Gemeinde Egg

Begleitende Kommission

Planungs- und Baukommission Egg

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Peter von Känel (Projektleitung)
Beat Jossi (Sachbearbeitung)

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage

Überarbeitung Ortsplanung

In der Gemeinde Egg hat in den vergangenen drei Jahrzehnten eine stetige Entwicklung stattgefunden. Im Zeitraum 1989-2019 hat die Einwohnerzahl der Gemeinde Egg von 6'304 auf 8'786 Personen zugenommen. Der aktuelle Zonenplan verfügt über ein theoretisches Fassungsvermögen für rund 10'000 Einwohner.

Egg ist mit seinen Ortsteilen und zahlreichen Weilerstrukturen ein eigenständiges, stattliches Dorf mit hoher Lebensqualität, das sich vom Greifensee bis hinauf zum Pfannenstil erstreckt. Gut erreichbar zwischen dem beschaulichen ländlichen Oberland und der pulsierenden Stadt Zürich gelegen, entfaltete es in den vergangenen Jahren eine rege Planungs- und Bautätigkeit. Die vielfältigen Qualitäten mit der attraktiven Lage im Grünen sind dabei weitgehend erhalten geblieben. Egg soll dank einer moderaten und qualitätsvollen Entwicklung auch in den kommenden Jahrzehnten noch als das unverwechselbare Egg erkennbar und erlebbar sein. Der kontinuierliche Ausbau des öffentlichen Verkehrs, die absehbare bauliche Verdichtung im Umfeld der Forchbahnstationen sowie die Stärkung der bestehenden Qualitäten werden zu einer weiteren Steigerung der Wohn- und Arbeitsplatzgunst der Gemeinde führen.

Stand der Richt- und Nutzungsplanung

Die Gemeinde Egg verfügt über einen kommunalen Richtplan Verkehr, der am 3. April 2000 von der Gemeindeversammlung festgesetzt und am 14. Juli 2000 durch die Baudirektion genehmigt wurde. Die drei kommunalen Teilrichtpläne Siedlung und Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sowie Versorgung wurden damals formell aufgehoben.

Die Bau- und Zonenordnung (BZO) und der Zonenplan der Gemeinde Egg stammen im Wesentlichen aus dem Jahre 2009. 2016 trat eine Teilrevision mit Zonenplanänderungen in Kraft.

Die kommunale Richt- und Nutzungsplanung ist in verschiedenen Teilen nicht mehr zeitgemäss und mit den in der Zwischenzeit gesamtüberprüften Richtplänen des Kantons und der Region nicht mehr konform. Dazu ist sie auf weitere Gesetzesänderungen abzustimmen, die in der Zwischenzeit in Kraft getreten sind oder unmittelbar davorstehen (Harmonisierung Baubegriffe IVHB, Mehrwertabgabe, Gewässerräume, Verkehrserschliessungsverordnung etc.)

Zeitlich gestaffelte Revision der Richtplanung und der Nutzungsplanung

Die Revision der Richt- und Nutzungsplanung wird koordiniert vorbereitet, wegen der Komplexität der Materie jedoch in zwei separate Vorlagen aufgeteilt. Zuerst soll im ersten Schritt die Richtplanung und zu einem späteren Zeitpunkt die Nutzungsplanung der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

1.2 Revisionsbedarf Richtplanung

Bereich Verkehr

Die Revision der kommunalen Richtplanung soll den gewandelten Ansprüchen Rechnung tragen und zusammen mit dem Entwicklungsleitbild die Grundlage für eine qualitätsvolle und nachhaltige Entwicklung bilden. Die bisherigen Inhalte mit kommunaler Bedeutung (Genehmigungsinhalt) beschränkten sich auf die vier Festlegungen Anschlüsse ab Staatsstrassen, Strassen für die Groberschliessung, Parkieranlagen, Fuss- und Wanderwege sowie Reitwege.

Mit dem revidierten Richtplan erhalten die kommunalen Anliegen wesentlich mehr Gewicht. Als konzeptioneller Überbau wird die Grundstruktur des Verkehrssystems in der Gemeinde Egg definiert. Kernpunkte sind die Ortsdurchfahrt, welche siedlungsverträglich gestaltet werden soll und die Quartierzellen, die von gebietsfremdem Verkehr freigehalten werden sollen. Zahlreiche neue Inhalte umreissen die Ziele präziser als bisher:

- Geschwindigkeitsreduktion
- Ortseinfahrtsbremsen
- Siedlungsorientierte Gestaltung
- Strassenabschnitt mit besonderen Massnahmen
- Querungen
- Verkehrsberuhigte Quartiere
- Parkieren auf öffentlichem Grund
- Öffentliche Veloabstellanlagen

Bereich öffentliche Bauten und Anlagen

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen wurde vor 20 Jahren aufgehoben. Mit Blick auf die kommunalen Absichten ist eine Wiedereinführung jedoch zweckmässig.

Mit der Bezeichnung im kommunalen Richtplan werden frühzeitig die Standorte für öffentliche Zwecke deklariert und zusammen mit anderen Instrumenten (Zonenplan, Werkplan) gesichert. Mit der Bezeichnung der öffentlichen Bauten und Anlagen wird zudem die Koordination mit den Inhalten des Verkehrsplanes erleichtert. Dies betrifft insbesondere die Einbindung in das Fuss- und Radwegnetz, die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sowie die Lage der Parkieranlagen und Veloabstellplätze.

Darüber hinaus sind Richtplaneinträge eine planungsrechtliche Grundvoraussetzung für allfällige erweiterte oder neue Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone.

Zahlreiche neue Inhalte umreissen die Ziele präziser als bisher, wobei die beiden erstgenannten Punkte geplante Anlagen enthalten:

- Sozial- und Gesundheitswesen
- Erziehung und Bildung
- Öffentliche Verwaltung
- Kultur und Begegnung

- Kultuspflege und Bestattungswesen
- Erholung und Sport
- Entsorgung und Recycling

Aufgabenstellung

Es ist nun eine genehmigungsfähige Revisionsvorlage der Richtplanung auszuarbeiten, die den Bedürfnissen und Zielen sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht. Dabei ist der Mitwirkung durch die Bevölkerung und weiteren interessierten Kreisen angemessene Beachtung zu schenken.

Die Revision der Richtplanung umfasst folgende Bestandteile:

- Kommunaler Richtplan (Bereich Verkehr sowie Bereich öffentliche Bauten und Anlagen)
- Bericht zum kommunalen Richtplan mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV
- Bericht zu den Einwendungen (nach öffentlicher Auflage)

1.3 Bedeutung des Richtplans

Inhalt

Der Richtplan ist eine Auslegeordnung der wesentlichen öffentlichen Aufgaben mit räumlicher Wirkung. Der Richtplan soll der Gemeinde einen möglichst umfassenden Überblick über bestehende und noch erforderliche raumwirksame Vorhaben verschaffen, die verschiedenen Aufgaben aufeinander abstimmen und die künftige innere Entwicklung der Gemeinde festlegen.

Richtplanung als Zwischenstufe

Inhalte	Konzeptionelle Vorgaben	Richtplanung	Nutzungsplanung		
Bauen: wo, was, wie, wie viel	Leitbild Schwerpunktprogramm (Vernetzungsprojekt)	Siedlungs- und Landschaftsplan (Inventare)	Bau und Zonenordnung: - Zonenplan - Bauordnung - Kernzonenpläne - Ergänzungspläne (WAL/GAL) - Gestaltungspläne - Sonderbauvorschriften		
Schützen: Ortsbilder, Natur, Bäume, Einzelobjekte, Landschaft, Erholungsgebiete, Aussicht					
Versorgen: (Infrastruktur) Wasser/Entwässerung, Energie, Abfall				Versorgungsplan (Energieplan)	Erschliessungsplan Baulinien Quartierpläne
Verbinden: (Verkehr) Strassen/ Wege/ Velo/ PP, öffentliche Verkehrsmittel				Verkehrsplan	
Ausstatten: Bildung, Jugend, Alter, Kultur, Erholung, Verwaltung usw.				Plan der öffentlichen Bauten	Werkpläne

Pflicht zur Erstellung von Richtplänen

Auf den kommunalen Verkehrsplan darf nicht verzichtet werden (§ 31 PBG). Weitere Richtpläne für die Bereiche Siedlung und Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sowie Versorgung sind möglich. Vorliegend wird der Verkehrsplan mit dem Plan für öffentliche Bauten kombiniert. Weitere Themen auf Stufe Richtplanung werden nicht geregelt, weil eine Gesamtschau mit dem gemeinderätlichen räumlichen Entwicklungsleitbild vorliegt. (vgl. Ziffer 2.2).

Verbindlichkeit und rechtliche Bedeutung

Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Gemeinderat und Verwaltung haben sich im Rahmen ihres Ermessensspielraumes an die Festlegungen des Richtplanes zu halten.

Der Richtplan ist auf einen Entwicklungszeitraum von 20–25 Jahren ausgerichtet, d.h. der Richtplan zeigt auch die langfristig angestrebte Entwicklung auf.

Der Richtplan muss von der Gemeindeversammlung festgesetzt und von der Baudirektion genehmigt werden. Für die Grundeigentümer hat der Richtplan keine direkten rechtlichen Auswirkungen. Im Gegensatz zur grundeigentümergebundenen Nutzungsplanung besteht daher auch keine Rekursmöglichkeit gegen dessen Festsetzung.

Einträge im Richtplan bilden die Basis für die Raumsicherung und den Landerwerb. Anzustreben ist immer eine einvernehmliche Lösung auf dem Verhandlungsweg. Sollte die Verhandlung nicht zielführend sein, kann auch ein Werkplan im Sinne von §§ 114 ff PBG ausgearbeitet werden, um die benötigten Flächen zu sichern. Werkpläne bewirken innerhalb ihres Geltungsbereichs ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen ein Enteignungsrecht.

Der private Grundeigentümer hat im Bereich einer Festlegung gemäss kommunalem Richtplan jederzeit das Recht, einen Werkplan zu verlangen, damit er Klarheit über das Ausmass der beanspruchten Landfläche erhält. Er hat zudem das Heimschlagrecht für das vom Werkplan erfasste Grundstück.

1.4 Revisionsablauf

Arbeits- und Verfahrensschritte

Der Revisionsablauf für die Richtplanung sieht wie folgt aus:

- Erarbeitung räumliches Entwicklungsleitbild mit Bericht
- Öffentliche Informationsveranstaltung zum räumlichen Entwicklungsleitbild
- Entwurf Revisionsvorlage Richtplanung (Karte, Text, Bericht)
- Beratung Revisionsentwurf in der Baukommission mit Überarbeitung
- Verabschiedung Revisionsentwurf durch den Gemeinderat und 1. Vorprüfung durch den Kanton (ARE)
- Überarbeitung Revisionsentwurf aufgrund Vorprüfung
- Öffentliche Auflage während 60 Tagen mit Anhörung der Nachbargemeinden und der Region (PZP) und 2. Vorprüfung, parallel dazu öffentliche Informationsveranstaltung zur Richtplanung
- Auswertung der Einwendungen aus der öffentlichen Auflage und Anhörung sowie aus der 2. Vorprüfung
- Bereinigung der Revisionsvorlage
- Verabschiedung Revisionsvorlage durch den Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung

- Gemeindeversammlung
- Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich
- Inkrafttreten (keine Rekursfrist bei Richtplanungen)

1.5 Grundlagen

Übergeordnete Grundlagen

- Kantonaler Richtplan, Stand 22. Oktober 2018
- Regionaler Richtplan Pfannenstil, Fassung Festsetzung vom 15. Juni 2017
- Regionales Raumordnungskonzept Pfannenstil (Regio-ROK), 8. September 2011
- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- GIS-ZH → www.maps.zh.ch

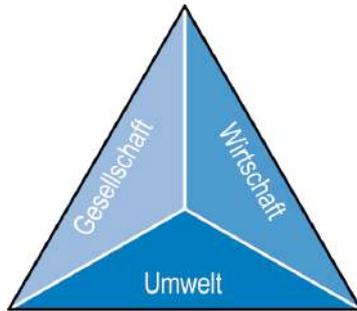
Kommunale Grundlagen

- Kommunale Richtplanung, 2000
- Kommunale Nutzungsplanung, 2013
- Räumliches Entwicklungsleitbild Gemeinde Egg, 2017
- Parkieren auf öffentlichem Grund, 2016
- Legislaturziele 2018–2022 des Gemeinderates

2 ENTWICKLUNGSSTRATEGIEN

2.1 Übergeordnete Vorgaben

ROK-ZH – kantonales Raumordnungskonzept



Dreieck der Nachhaltigkeit
(Quelle: SKW)



Ausschnitt aus der Karte Handlungsräume (Quelle: ROK-ZH)

Das kantonale Raumordnungskonzept (ROK-ZH), das in den neuen kantonalen Richtplan 2012 integriert ist, enthält eine Gesamtschau der räumlichen Ordnung im Kanton. Für die zukünftige Raumentwicklung gelten folgende Leitlinien, die von den Grundsätzen einer nachhaltigen Raumplanung geprägt sind:

1. Die Zukunftstauglichkeit der Siedlungsstrukturen ist sicherzustellen und zu verbessern.
2. Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten.
3. Zusammenhängende naturnahe Räume sind zu schonen und zu fördern.
4. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei raumwirksamen Tätigkeiten ist auf allen Ebenen zu intensivieren und zu unterstützen.
5. Die räumliche Entwicklung orientiert sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit.

Im ROK-ZH werden fünf Handlungsräume definiert und die angestrebte Raumordnung aufgezeigt. Das Siedlungsgebiet von Egg ist dem Raum "Landschaft unter Druck" zugeordnet. Für diesen ergibt sich insbesondere folgender Handlungsbedarf nach dem Prinzip "stabilisieren und aufwerten":

- Potenziale innerhalb der bestehenden Bauzonen im Einzugsbereich des öffentlichen Verkehrs aktivieren
- Bauzonenverbrauch verringern
- Attraktive Ortszentren schaffen, Ortsdurchfahrten gestalten
- Zersiedlung eindämmen und Übergänge zur offenen Landschaft so gestalten, dass sich die Siedlungen gut in die Umgebung einfügen
- Landschaftliche Qualitäten erhalten und wiederherstellen
- Eingriffe in die Landschaft auf ihre Notwendigkeit prüfen sowie vermehrt koordinieren und planen
- Landwirtschaftliche Produktionsflächen sichern
- Auf eine weitergehende Steigerung der Erschliessungsqualität verzichten

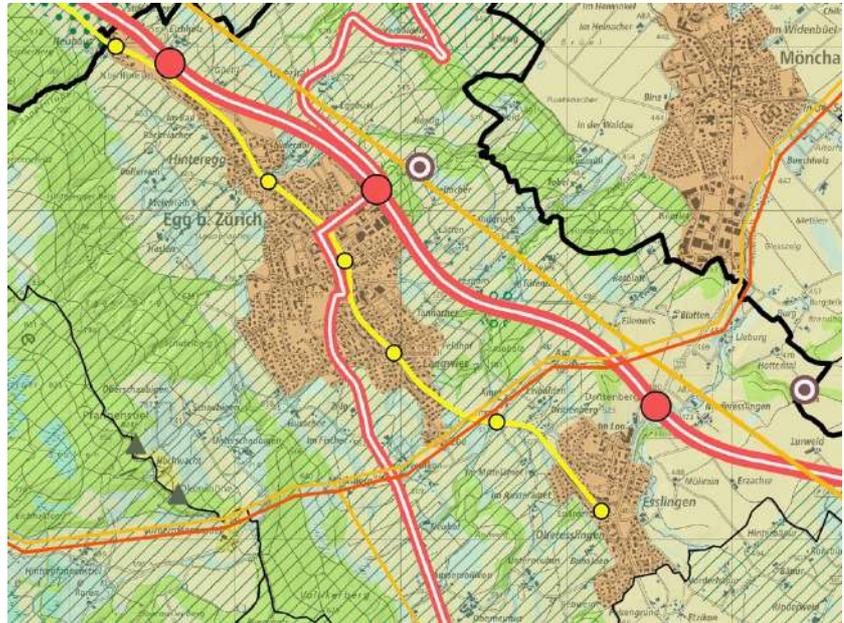
Auf die "Stadtlandschaften" und die "urbanen Wohnlandschaften" sollen 80 % des künftigen Bevölkerungswachstums entfallen. In den übrigen Landschaften soll 20 % der Entwicklung stattfinden. Für Egg bedeutet das, auf die Strategie einer moderaten inneren Verdichtung zu setzen.

Kantonaler Richtplan

In der Richtplankarte sind die räumlichen Elemente von kantonaler Bedeutung festgelegt.

Die im kantonalen Richtplan festgelegten übergeordneten Inhalte sind in den nachfolgenden Kapiteln 3.3 (Bereich Verkehr) und 4.3 (Bereich öffentliche Bauten und Anlagen) aufgeführt.

Ausschnitt Richtplankarte, Gemeinde Egg
(Quelle: GIS-ZH)



Regio-ROK Pfannenstil –



Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) verabschiedete am 11. Januar 2012 das regionale Raumordnungskonzept (Regio-ROK). Dieses zeichnet als Ergebnis einer Grundsatzdiskussion über die Ausrichtung der regionalen Raumordnungspolitik das angestrebte räumliche Zielbild 2030 der Region Pfannenstil. Das Regio-ROK hat den Status eines Leitbildes und dient als Grundlage für den regionalen Richtplan. Auch für die Erarbeitung der kommunalen Richtplanung ist es eine wichtige Basis. Folgende Aussagen zum Verkehr betreffen die Gemeinde Egg:

- Hochleistungsstrasse mit Anschlüssen (Forchautostrasse)
- Strasse von kantonaler Bedeutung (Uster–Meilen)
- Langfristig zu prüfende neue Verbindung (Rällikon–Gibisnüd)
- Forchbahn mit Haltestellen

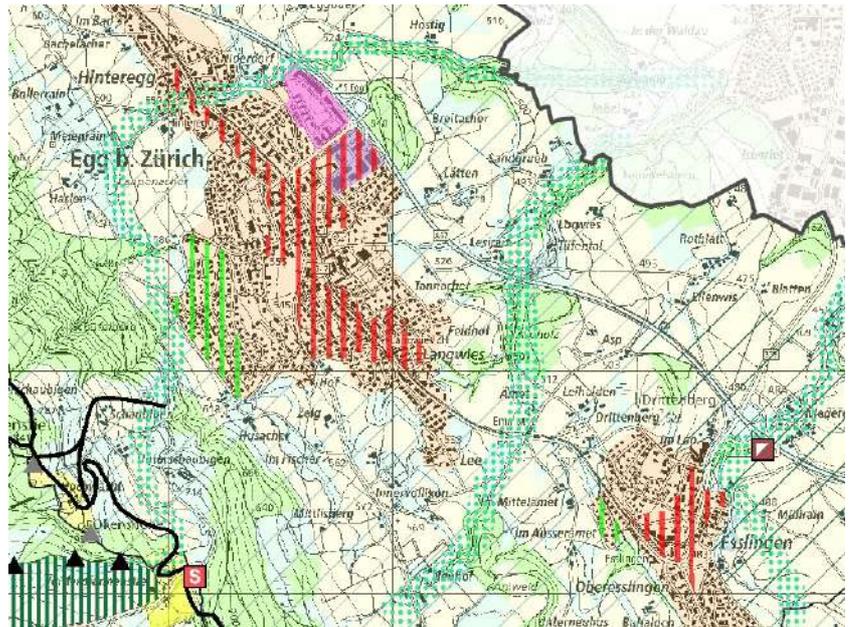
Regionaler Richtplan

Die Delegiertenversammlung der Planungsgruppe Pfannenstil hat am 15. Juni 2017 den regionalen Richtplan verabschiedet und der Regierungsrat hat diesen am 19. Dezember 2018 festgesetzt.

Die im regionalen Richtplan festgelegten übergeordneten Inhalte sind in den nachfolgenden Kapiteln 3.3 (Bereich Verkehr) und 4.3 (Bereich öffentliche Bauten und Anlagen) aufgeführt.

Ausschnitt Karte Siedlung und Landschaft, Gemeinde Egg (Quelle: ZPP)

Regional bestehend geplant	
	Siedlung
	Siedlungsgebiet
	Zentrumsgebiet
	Schutzwürdiges Ortsbild
	Gebiet zur Erhaltung der Siedlungsstruktur
	Arbeitsplatzgebiet
	Arbeitsplatzgebiet für Gewerbenutzung
	Mischgebiet
	Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen
	Hohe bauliche Dichte
	Niedrige bauliche Dichte
	Stand- und Durchgangsplatz für Fahrende
	Landschaft
	Erholungsgebiet
	Ausflugsziel
	Aussichtspunkt
	Naturschutzgebiet (in Gewässern)
	Gewässerrevitalisierung
	Vernetzungskorridor
	Landschaftsschutzgebiet
	Landschaftsförderungsgebiet
	Landschaftsverbindung
	Freihaltegebiet
	Hochwasserrückhaltebecken
	Langlaufloipe, Ski- oder Schlittellinie



2.2 Kommunale Leitlinien

Legislaturziele 2018-2022

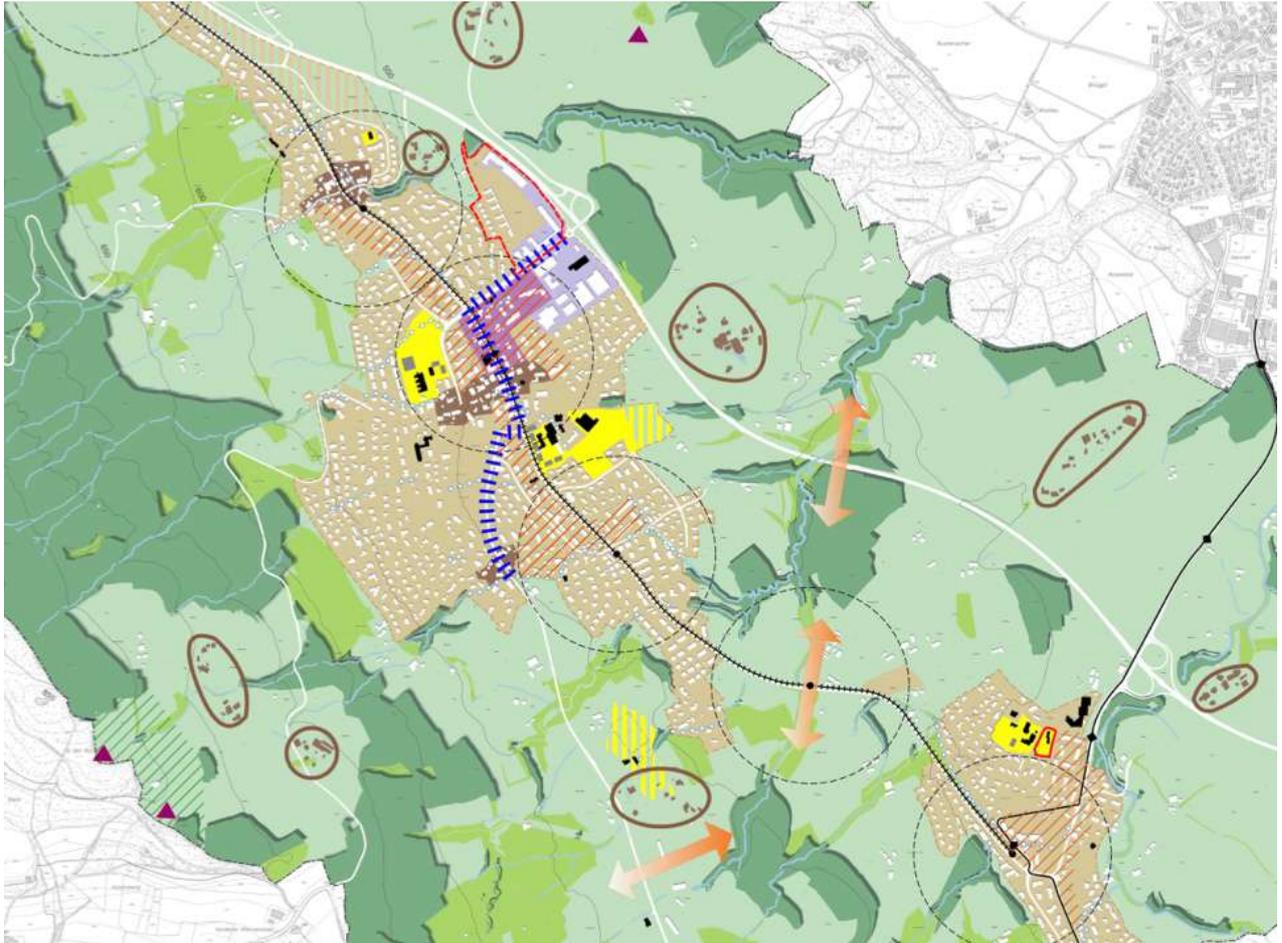
Der Gemeinderat Egg hat für die Legislaturperiode von 2018 bis 2022 Legislaturziele formuliert. Diese in sieben Schwerpunktthemen gegliederten Ziele und Massnahmen sind im kommunalen Richtplan sinngemäss zu berücksichtigen.

Räumliches Entwicklungsleitbild

Als konzeptioneller Überbau für die Revision der Richt- und Nutzungsplanung dient das im Jahre 2017 erstellte räumliche Entwicklungsleitbild. Dieses dient den Behörden und der Verwaltung als Wegweiser, um die raumrelevanten öffentlichen Aufgaben und Interessen für die Zukunft zu formulieren, Probleme und Konflikte frühzeitig sichtbar zu machen, konsensfähige Lösungen zu finden und die Bevölkerung von Anfang an in den Planungsprozess einzubeziehen.

Das Entwicklungsleitbild definiert elf Leitlinien für die künftige räumliche Entwicklung der Gemeinde und umschreibt die jeweiligen Ziele mit Blick auf die Wunschbilanz im Jahre 2035. Dies entspricht etwa dem Zielhorizont von 15 Jahren gemäss dem Raumplanungsgesetz. Je zwei Leitlinien betreffen den Bereich Verkehr und den Bereich öffentliche Bauten und Anlagen:

- Ortsdurchfahrt aufwerten
- Verkehrssicherheit und Wegnetze optimieren
- Masterplan Schulraumplanung umsetzen
- Erholungsflächen und Sportanlagen pflegen



Planausschnitt räumliches Entwicklungsleitbild (Quelle: SKW)

Siedlung

-  **Reserve-Siedlungsgebiete**
 > Auf Einzonung verzichten und mittel- bis langfristig freihalten (Reg. RP)
-  **Alte Dörkerne**
 > Kernbereichsbestimmungen und Schutzmassnahmen überprüfen
-  **Zentrumsgebiete**
 > Publikumnutzungen mit aufreihofähnlichen Aussehen anstreben
-  **Arbeitsgebiete**
 > Güterbetriebe/Werkstätten verdichten und zulässige Nutzungen differenzieren (produzierendes Gewerbe / Dienstleistungsbetriebe / kein Wohnen) (Reg. RP)
-  **Wohn- und Mischgebiete**
 > Verdichtung im Rahmen der Liegebauweise ermöglichen
-  **Geeignete Verdichtungsgebiete**
 > Sonderbauvorschriften für Nachverdichtung und Quartierneuerung festlegen
 > Wertebewertungen in Budgetschritten berücksichtigen oder Mindestwertebewertungen prüfen
-  **Schulstandorte nach Schulraumplanung**
 > Zonierung Vorkurs, Zentrum, BtZ und Gastli überprüfen
 > Im Hinblick auf Landverlust/Umzonung prüfen
-  **Siedlungsbezogene Erholungsgebiete und Sportanlagen**
 > Zonierung und Nutzungsregeln überprüfen
-  **Umzonungsgebiete Schullareale**
 > Umzonung mit Hinblick auf Verkauf nicht mehr benötigter Schullareale erwägen
-  **Umzonungsgebiete allgemein**
 > Grundbesitzung/Läng-/Häusermaass vermerken

Landschaft

-  **Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzverordnung**
 > Beschränkung der Bebauungsmöglichkeiten berücksichtigen (Balkonen)
-  **Naturwerte**
 > Güter im Rahmen Naturnetz/Mannstet prüfen und aufweisen (Reg. RP)
-  **Landschaftsbezogene Erholungsgebiete**
 > Erholungs- oder Freizeitzonen in Vorkursgebieten für Erholung prüfen (Reg. RP)
-  **Aussichtspunkte**
 > Aussichtspunkte Hochwacht und Ulmer Halden sichern (Reg. RP)
-  **Weilerstrukturen**
 > Einzonung prüfen und Strukturmerkmale beachten
-  **Bäche mit Siedlungsfliederung**
 > Renaturierung und Aufwertung prüfen
-  **Wildtierkorridore**
 > Bäuliche Massnahmen zur Durchlässigkeit unterstützen (Reg. RP)

Verkehr

-  **Ortsdurchfahrt Egg**
 > Saisonraum umgucken und aufweisen (Reg. RP)
-  **Forchbahn**
 > Bahnübergänge sicher gestalten
-  **Forchbahn-Haltestellen mit 300 m - Umkreis**
 > Vorkursgebiete für hohe bauliche Verdichtung und Reduktion Parkplatzzahl

Information

-  **Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan**
 > Bauzonen innerhalb Siedlungsgebiet festlegen
-  **Öffentliche Bauten / Mögliche Neubauten gemäss Schulraumplanung / Übrige Bauten**
-  **Buslinie mit Haltestelle**
-  **Wald**
-  **Landwirtschaftsgebiet**
-  **Bäche**
-  **800**
 > Höhenkurven m.Ü. M. (Aquidistanz 50 m)
-  **Gemeindegrenze**

3 BEREICH VERKEHR

3.1 Allgemeines

Übergeordnete Richtpläne Verkehr

Im kantonalen Richtplan von 2015 sowie im zur Festsetzung verabschiedeten regionalen Richtplan der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) von 2017 sind die Verkehrsanlagen von überkommunaler Bedeutung festgelegt.

Kommunaler Richtplan Verkehr

Der kommunale Verkehrsplan hat die verkehrsmässige Erschliessung des Siedlungsgebietes und des übrigen Gemeindegebietes aufzuzeigen. Er legt in Ergänzung zu den kantonalen und regionalen Verkehrsplänen die Verkehrsanlagen von kommunaler Bedeutung fest.

3.2 Übergeordnete Ziele

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan enthält in der Gesamtstrategie für den Verkehr folgende Hauptziele:

- Ressourcen schonen
- Öffentlichen Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr stärken
- Kurze Wege und Siedlungsqualität fördern
- Regionale Gesamtverkehrskonzepte erarbeiten

Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan Pfannenstil enthält folgende Zielbeschreibung für den Bereich Verkehr:

„Die steigenden Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung sind durch ein optimal abgestimmtes Verkehrssystem zu befriedigen. Der im kantonalen Richtplan vorgesehene notwendige Ausbau der rechtsufrigen Bahnlinie ist möglichst rasch anzustreben. Die Haupteerschliessung des motorisierten Individualverkehrs ist auf die See- und die Forchstrasse zu fokussieren und die Anbindung ans Nationalstrassennetz zu optimieren. Insbesondere in Richtung Oberland und Glatttal sollen die Verbindungen mit dem öffentlichen Verkehr gefördert werden. Der Verkehr soll siedlungsverträglich abgewickelt und die Aufenthaltsqualität im Strassenraum erhöht werden. Für den Fuss- und Veloverkehr wird ein attraktives Gesamtnetz sowohl für den Freizeit- wie auch für den Alltagsverkehr angestrebt.“

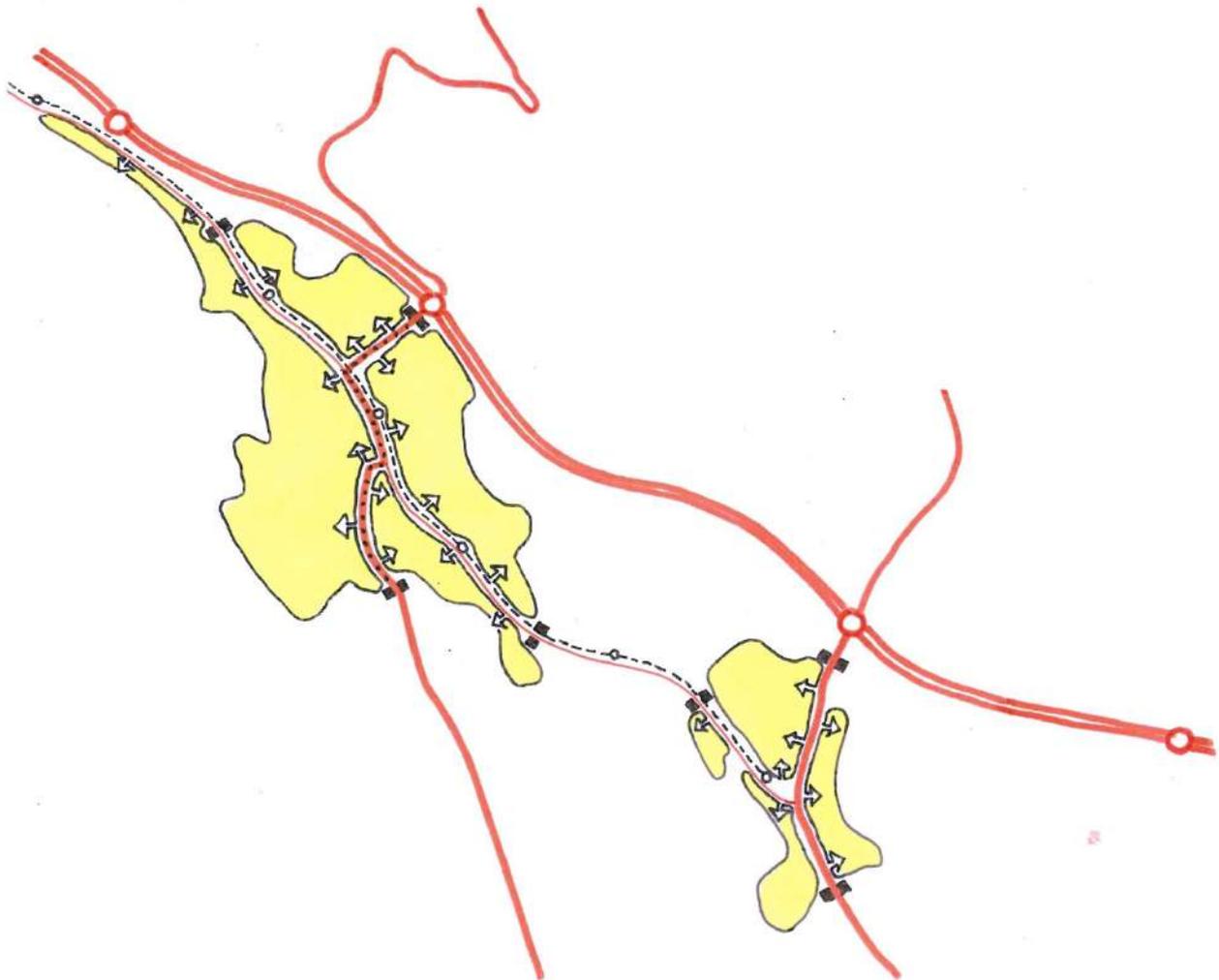
Aus diesen übergeordneten Zielen lassen sich zentrale Elemente ableiten, die in der Gemeinde Egg umzusetzen sind:

- Durchleitung Verkehr mit Anschluss an Forchstrasse (A52)
- Stützung öffentlicher Verkehr (Forchbahn, Bus)
- Förderung siedlungsverträglicher Strassenräume (Ortsdurchfahrt)
- Stärkung Langsamverkehr (Fuss- und Velowege)

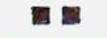
3.3 Kommunale Ziele

Grundstruktur

Die Grundstruktur des Verkehrssystems in der Gemeinde Egg lässt sich mit der folgenden Skizze illustrieren. Sie bringt die Hierarchie mit den überörtlichen Verbindungen und der lokalen Erschliessung zum Ausdruck. Kernpunkte sind die Ortsdurchfahrt in Egg, welche möglichst siedlungsverträglich gestaltet werden soll, und die Quartierzellen, die von gebietsfremdem Verkehr freigehalten werden sollen.



Elemente der Grundstruktur
(schematisch)

- | | |
|---|------------------------------------|
|  | Hochleistungsstrasse mit Anschluss |
|  | Hauptverkehrsstrasse |
|  | Ortsdurchfahrt |
|  | Hauptsammelstrasse |
|  | Forchbahn mit Station |
|  | Ortseingangstor |
|  | Quartierzelle mit Einfahrt |

Hauptziele zum Verkehr

Verkehrsfragen sollen gesamtheitlich angegangen werden. Als Basis dient ein Strategieansatz, welcher das Verkehrssystem in Ober-, Haupt- und Unterziele gliedert. Im Anhang ist ein entsprechender Zielbaum enthalten.

Für den Verkehrsplan der Gemeinde Egg sind folgende Ziele wegleitend:

- Der Verkehr ist auf den Hauptachsen kanalisiert und das Strassennetz hierarchisch aufgebaut.
- An den Ortseingangstoren wird die Geschwindigkeit wirksam gebremst.
- Die Ortsdurchfahrt ist genügend leistungsfähig, die Geschwindigkeit niedrig und der Aussenraum siedlungsverträglich gestaltet.
- Strassenzüge in den Wohngebieten sind beruhigt und siedlungsverträglich gestaltet.
- Die Anbindung an den öffentlichen Verkehr wird laufend optimiert (Forchbahn, Bus, Haltestelleninfrastruktur, Umsteigebeziehungen, Taktverdichtung etc.). Durch eine konsequente Busbevorzugung wird die Betriebsstabilität aufrechterhalten und verbessert.
- Die Rad- und Fusswegverbindungen sind sicher, durchgängig und attraktiv.
- Die Querungen der Hauptverkehrsachsen sind gut gesichert und liegen in den Wunschlinien der Fussgänger.
- Die Parkierung im öffentlichen Raum ist bewirtschaftet und erfüllt auch die Ansprüche der Anwohner.
- Die Infrastruktur der Forchbahn- und Bushaltestellen ist zweckmässig und auf die Bedürfnisse der Velofahrer ausgerichtet.

Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr

Mit der Umsetzung der übergeordneten und der kommunalen Ziele im Verkehrsplan wird gleichzeitig eine zweckmässige Abstimmung zwischen der Siedlung und dem Verkehr angestrebt.

Hohe Dichte im Bereich der Forchbahnhaltestellen

Die erhöhten baulichen Dichten (Ausnützungsziffer 90 %) sind nur in Gebieten mit der ÖV-Gütekategorie B im Nahbereich von Forchbahnhaltestellen erzielbar. Die mit der höheren Dichte theoretisch erforderlichen zusätzlichen Pflicht-Abstellplätze können mit einer erhöhten Reduktion kompensiert werden. Damit soll auch der Anteil des öffentlichen Verkehrs von 16 % am Modal-Split gesteigert werden.

Siedlungsverträgliche Ortsdurchfahrt

Für die Ortsdurchfahrt Egg, welche die kürzeste Verbindung zwischen Meilen und Uster darstellt, wird innerorts eine siedlungsverträgliche Gestaltung vorausgesetzt.

Geschwindigkeitsreduktion

Die differenzierte Geschwindigkeitsreduktion auf Hauptsammelstrassen (Forchstrasse) begrenzt die Lärmeinwirkungen auf die angrenzenden Wohngebiete.

Wohngebiete

Die Wohngebiete bleiben frei von Durchgangsverkehr und können mit Tempo 30-Zonen sowie der abschnittweisen Umgestaltung von

Strassenabschnitten aufgewertet werden. Damit wird auch die Wohnqualität und die Sicherheit erhöht.

Langsamverkehr

Mit einem zweckmässigen Fuss- und Radwegnetz, der Sicherung von Querungen und den Infrastrukturanlagen für Velofahrer werden gute Voraussetzungen für den Langsamverkehr im Siedlungsgebiet geschaffen.

3.4 Übergeordnete Festlegungen

Die übergeordneten Festlegungen zum Verkehr sind im kantonalen Richtplan und im regionalen Richtplan Pfannenstil festgelegt. Sie gelten als Rahmenbedingungen für den kommunalen Richtplan.

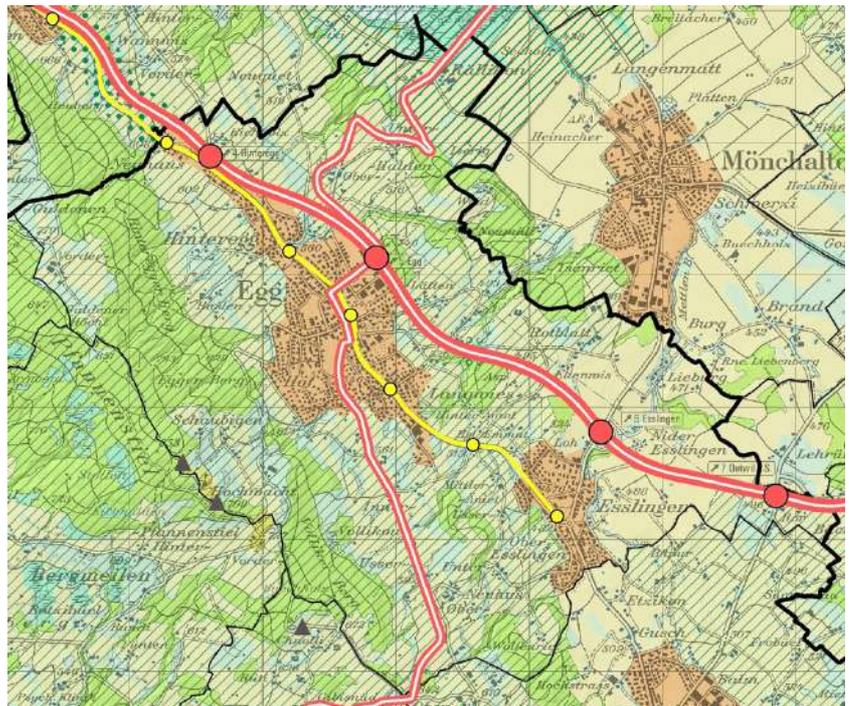
Kantonaler Richtplan

Der geltende kantonale Richtplan enthält für die Gemeinde Egg die Forchautostrasse (Hochleistungsstrasse) mit vier Anschlüssen, die Hauptverkehrsstrasse Uster–Egg–Meilen sowie die Forchbahn (Schmalspurbahn) mit sechs Haltestellen. Dazu kommt die im Richtplantext aufgeführte, aber in der Richtplankarte nicht dargestellte Lärmsanierung der Forchautostrasse zwischen Zumikon und Egg.

Ausschnitt Richtplankarten Siedlung/
Landschaft und Verkehr



Ausschnitt Umfahrung Oberhalden



Der Verlauf der in der Richtplankarte als bestehend bezeichneten Hauptverkehrsstrasse Uster–Egg–Meilen ist im Bereich des Weilers Oberhalden nicht korrekt wiedergegeben. Anstatt des heutigen geradlinigen Strassenverlaufs ist eine westliche Umfahrung dargestellt, die weder vorhanden noch im Bau ist. Diese Umfahrung ist faktisch als geplant zu betrachten, auch wenn sie in der Richtplankarte nicht

als solche dargestellt ist. Dies bedeutet auch, dass der heutige Strassenverlauf nach Ersatz zur Umklassierung in eine Gemeindestrasse vorgesehen ist.

Geplante Festlegungen

Folgende kantonale Verkehrsanlagen sind in Egg geplant:

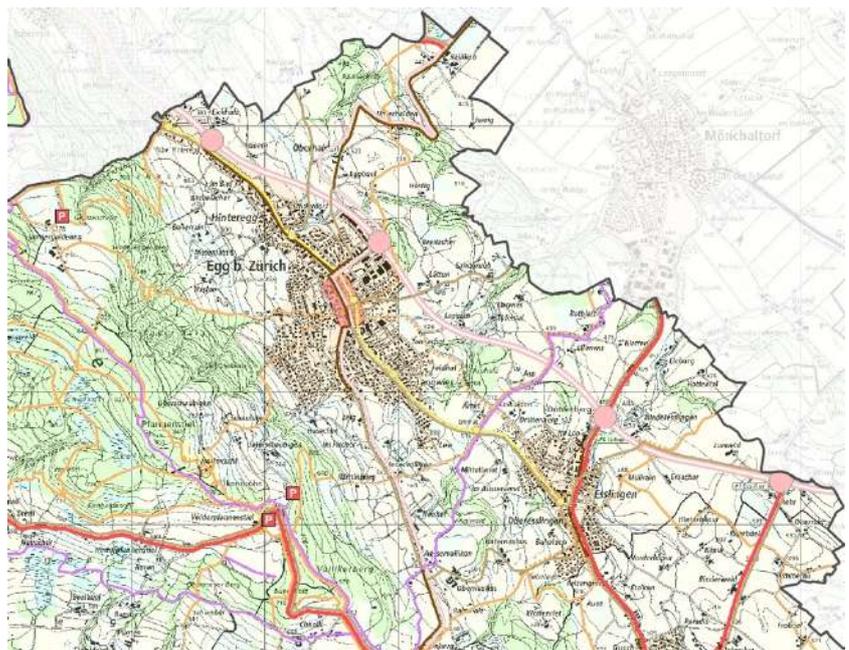
Hochleistungsstrasse	
• Lärmsanierung Forchautostrasse	geplant
Hauptverkehrsstrasse	
• Umfahrung Oberhalden (Rällikerstrasse), mit Umklassierung bisheriger Strassenabschnitt	geplant
Forchbahn	
• Vollständiger Ausbau auf Doppelspur (langfristige Raumsicherung)	geplant

Hinweis zur Forchbahn

Der Ausbau auf Doppelspur ist im Bereich des Ortszentrums Egg aus Platzgründen kaum möglich, nachdem die Zentrumsumfahrung im kantonalen Richtplan gestrichen worden ist. Der Gemeinderat Egg hat der Baudirektion beantragt, dass die Trasseesicherung unterirdisch erfolgt.

Regionaler Richtplan

In Ergänzung zum kantonalen Richtplan enthält der regionale Richtplan Pfannenstil weitere Festlegungen zum Verkehr. Diese umfassen für die Gemeinde Egg Teile der Verbindungsstrassen Mönchaltorf–Esslingen–Oetwil a.S., Gossau–Rohr–Oetwil a.S. und Rällikon–Maur, die Umgestaltung des Strassenraumes im Ortszentrum Egg, die Parkieranlagen in den Erholungsgebieten Vorder-Guldenen und vorderer Pfannenstil sowie verschiedene Fuss-, Rad- und Reitwegverbindungen.



Geplante Festlegungen

Folgende regionale Verkehrsanlagen sind in Egg geplant:

Umgestaltung Strassenraum	
• Forchstrasse (Ortszentrum Egg)	geplant
Parkierungsanlagen ausserhalb Bauzonen	
• Guldenen (20 PP)	bestehend Verlagerung prüfen
Radwege	
• Rällikerstrasse (Eggbüel–Rällikon)	geplant
• Forchstrasse (Eichholz–Ortszentrum Egg)	geplant
• Rälliker-/Forch-/Meilenerstrasse (Kreisel Längi–Ortszentrum Egg–Hof)	geplant
• Meilenerstrasse (Usservollikon–Gibisnüd)	geplant
• Oetwilerstrasse (Kreisel Esslingen–Oberesslingen)	geplant
• Usterstrasse (Löwenstrasse–Vogelsangstrasse)	geplant

Hinweis zur Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr

Gemäss der revidierten Angebotsverordnung (§ 4 AGV) sind zusammenhängende, überbaute Siedlungsgebiete ab 300 Einwohnern mit mindestens einer Haltestelle zu erschliessen. Die Luftlinienentfernungen sollen 750 m zu Bahnstationen und zu Bushaltestellen nicht überschreiten. In der Gemeinde Egg bestehen keine Siedlungsgebiete mit 300 Einwohnern, die mehr als 750 m von der nächsten Haltestelle entfernt sind. Hingegen gibt es zahlreiche Weiler, deren Erschliessungsqualität sehr unterschiedlich ist.

Eine Verbesserung der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr, unter anderem auch von Weilern und anderen peripheren Gebieten, ist laufend zu prüfen. Der Verlauf allfälliger neuer Buslinien mit entsprechenden Bushaltestellen kann im kommunalen Richtplan jedoch nicht vorweggenommen werden. Das Thema ist in Zusammenarbeit mit dem ZV gesamtörtlich anzugehen. Wenn aus einem Gebiet oder einem Quartier ein robustes Bedürfnis nach einer Ergänzung des Busangebotes gestellt wird, werden entsprechende Umsetzungsschritte geprüft.

3.5 Kommunale Festlegungen

Kommunaler Richtplan Verkehr

Der kommunale Verkehrsplan hat die verkehrsmässige Erschliessung des Siedlungsgebietes und des übrigen Gemeindegebietes sicherzustellen. Er dient, falls notwendig, als Grundlage für das Erlassen von Baulinien und Werkplänen oder zur Landsicherung von festgesetzten Massnahmen.

Auf kommunaler Stufe werden neben der eigentlichen Festlegung von Verkehrsanlagen auch Angaben über die Aufgabe der entsprechenden Anlage und den Ausbaustandard gemacht. Damit werden die Festlegungen genauer definiert. Dies ergibt mehr Transparenz, einerseits für die Nachvollziehbarkeit durch die Bewohner, andererseits für die Umsetzung durch die Behörden und die Verwaltung. Der langfristig ausgelegte Richtplan definiert jedoch nur konzeptionelle Inhalte und Ziele, er legt keine konkreten Massnahmen fest. Dies ist Sache der stufengerechten Umsetzung in Projekten.

Die gemäss kommunaler Planung festgelegten Strassen, Fusswege, Parkierungsanlagen etc. sind Sache der Gemeinde. Landsicherung, Bau und Unterhalt gehen damit zulasten der Gemeinde. Die bezeichneten und im kommunalen Verkehrsplan dargestellten Strassen umfassen die Sammelstrassen und die wichtigen Quartierstrassen in der Gemeinde (rot). Sie bilden zusammen mit den übergeordneten Strassen (blau) wichtige Elemente der Groberschliessung. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt der Sammelstrassen gehen zulasten der Gemeinde, wobei diese gemäss Strassengesetz bei neuen Strassen bzw. bei auszubauenden Strassen, die damit erstmalig den gesetzlichen Anforderungen genügen, einen Teil der Erstellungskosten in Form von Erschliessungs- bzw. Mehrwertbeiträgen auf die nutzniessenden Grundeigentümer überwälzen kann.

Verbindliche Festlegungen

Die Festlegungen werden einerseits im Richtplantext umschrieben und erläutert und andererseits, soweit möglich, in der Richtplankarte mit den Inhalten zum Bereich Verkehr dargestellt. Ergänzend wird im Bericht die Wirkung der Festlegungen aufgezeigt.

Punktuelle Verbesserungen, Aufwertungen und Ergänzungen bereits bestehender Verkehrsanlagen sind nicht Gegenstand des Verkehrsplans.

Die eingerahmten und grau hinterlegten Textteile sind verbindliche Festlegungen, die durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

Strassen für die Groberschliessung

Festlegungen

Hauptsammelstrassen (verkehrsorientiert)	
• Forchstrasse (Neuhaus–Rällikerstrasse)	bestehend
• Forchstrasse (Meilenerstrasse–Kreisel Esslingen)	bestehend
• Iserigstrasse	bestehend
Quartiersammelstrassen (nutzungsorientiert)	
• Grüningerstrasse	bestehend
• Vollikerstrasse	bestehend
• Löwenstrasse	bestehend
• Neue Meilenerstrasse	bestehend
• Pfannenstilstrasse	bestehend
• Fischerstrasse	bestehend
• Püntstrasse (Anschlussstück)	bestehend
• Maurstrasse	bestehend
• Stifelwis (Anschlussstück)	bestehend
• Im Leacher (Anschlussstück)	bestehend
• Gütlistrasse (Anschlussstück)	bestehend
• Bachtelweg (Anschlussstück)	bestehend
• In den Seewiesen (Anschlussstück)	bestehend
• Flurstrasse (Anschlussstück)	bestehend
• Hauswiese (Anschlussstück)	bestehend

Rechtswirkungen

Das bezeichnete Sammelstrassennetz stellt zusammen mit den übergeordneten Staatsstrassen die Groberschliessung des Siedlungsgebietes sicher. Die Haupt- und die Quartiersammelstrassen sind Gemeindestrassen. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde. Bei Neubauten oder erstmaligem hinreichendem Ausbau der Strassenanlage ist die Gemeinde berechtigt, Mehrwertbeiträge gemäss Strassengesetz zu erheben.

Die Festlegungen dienen als wichtige Grundlagen für die Landsicherung. Gestützt auf die Festlegungen können Baulinien und Werkpläne ausgearbeitet werden. Soweit es sich um geplante oder auszubauende Strassen handelt, sind diese im Rahmen der Nutzungsplanung im Erschliessungsplan zu erfassen.

Erläuterungen



Alle bestehenden, bisher im kommunalen Verkehrsplan als kommunale Strassen für die Groberschliessung bezeichneten Strassen behalten ihre Funktion als Sammelstrassen.

Hingegen werden drei bisher als geplant bezeichnete Strassenabschnitte gestrichen. Der Anschluss Erlenweg in Esslingen ist nicht mehr erforderlich, weil die rechtsgenügende Erschliessung mit dem Quartierplan Erlenweg durch eine Stichstrasse mit Wendepplatz erfolgt ist. Die Erschliessung des Gebietes Oberdorf erfolgt im Rahmen des zurzeit laufenden Quartierplanverfahrens. Die geplante Spange Löwenstrasse–Im Güeterstal ist zur rechtsgenügenden Erschliessung des Baugebietes ebenfalls nicht erforderlich und würde zudem den Gewässerraum des Vollikerbaches tangieren.

Neu werden die kommunalen Strassen für die Groberschliessung in Anlehnung an die VSS-Norm SN 640 044 in Hauptsammelstrassen und Quartiersammelstrassen unterteilt:

- Hauptsammelstrassen sind verkehrorientierte, durchleitende Strassen. Die Belastbarkeit liegt bei 800 Fz/h. Ausser der Sammel-funktion übernehmen sie auch die Verbindungsfunktion zwischen einzelnen Ortsteilen. Innerhalb des Siedlungsgebietes wird ein durchgehender beidseitiger Fussgängerschutz angestrebt. Massgebend ist der Begegnungsfall LW/LW. Die Gestaltung ist in der Regel verkehrorientiert. Die angestrebte Geschwindigkeit beträgt innerorts 40–50 km/h, ausserorts 60–80 km/h.
- Quartiersammelstrassen sind nutzungsorientierte, verkehrsberuhigte Strassen. Sie entsprechen den nutzungsorientierten Sammelstrassen gemäss § 5 der Zugangsnormen. Die Belastbarkeit liegt bei 500 Fz/h. Innerhalb des Siedlungsgebietes genügt ein durchgehender einseitiger Fussgängerschutz. Massgebend ist der Begegnungsfall LW/PW. Für den Begegnungsfall LW/LW sind bei Bedarf örtliche Ausweichstellen möglich. Wo Quartiersammelstrassen durch ausgesprochene Wohngebiete führen, ist eine minimale Ausbaugrösse in Verbindung mit verkehrsberuhigenden Gestaltungselementen anzustreben. Die angestrebte Geschwindigkeit beträgt innerorts 30–40 km/h.

Der Fussgängerschutz längs den Haupt- und Quartiersammelstrassen ist je nach Situation in Form eines Trottoirs, eines Gehbereichs oder eines freigeführten Weges zu sichern. Alle Formen sind in der Regel mit einem Hartbelag auszuführen.

Sammelstrassen innerhalb des Siedlungsgebietes erschliessen in der Regel ein Gebiet mit über 600 Wohneinheiten, bzw. über 1'000 Wohneinheiten, wenn das Gebiet mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen ist. Als gut erschlossen gilt mindestens die ÖV-Erschliessungsgüte C.

Geschwindigkeitsreduktion

Festlegungen

- | | |
|--------------------------------|---------|
| • Forchstrasse (Egg–Esslingen) | geplant |
|--------------------------------|---------|

Rechtswirkungen

Die Festlegung bedeutet, dass zwischen den Siedlungsgebieten von Egg und Esslingen eine Geschwindigkeit von maximal 60 km/h anzustreben ist. Signalisatorische Massnahmen müssen durch die Kantonspolizei bewilligt bzw. verfügt werden.

Erläuterungen



Heute besteht auf dem rund 750 m langen Abschnitt der Forchstrasse zwischen den Siedlungsgebieten Egg und Esslingen keine Geschwindigkeitsbegrenzung, bzw. es kann mit der ausserorts zulässigen Geschwindigkeit von 80 km/h gefahren werden. Dies betont die Trennung der beiden Ortsteile. Künftig sollen diese stärker als Einheit verstanden werden. Mit einer Reduktion der Geschwindigkeit auf maximal 60 km/h kann der Zusammenhalt der Ortsteile gefördert und ein konstanteres Geschwindigkeitsniveau erreicht werden. Mit der Umsetzung der Festlegung ist zwischen den Gemeindegrenzen von Maur Neuhus und Oetwil am See/Esslingen abschnittsweise entweder 50 km/h (innerorts) oder 60 km/h (ausserorts) signalisiert. Diese Massnahme wird durch folgende Fakten begründet:

- Die Forchbahnhaltestelle Emmat befindet sich im Abschnitt zwischen den beiden Ortsteilen (1/4-h-Takt in den Spitzenzeiten).
- Die Querung Innervolliker-/Randelstrasse ist ein wichtiger Übergang von regionaler Bedeutung (Fuss- und Wanderweg, Reitweg), der mit einer reduzierten Geschwindigkeit besser gesichert werden kann, zumal weder eine Mittelinsel noch ein Fussgängerstreifen besteht.
- Die im regionalen Richtplan als bestehend bezeichnete Radwegverbindung auf der Forchstrasse ist nicht markiert und wird auf dem bestehenden bergseitigen Trottoir geführt. Besonders für in Richtung Egg fahrende Velofahrer ist dies nicht ohne weiteres klar, weshalb bei Tempo 80 eine Gefährdung besteht.
- Auf vergleichbaren Strassenabschnitten, etwa zwischen Esslingen und Gusch/Oetwil am See, ist ebenfalls Tempo 60 signalisiert.

Wenn die reduzierte Geschwindigkeit realisiert werden kann, erübrigen sich Ortseinfahrtsbremsen in Egg (Lee) und Esslingen (Tannweidstrasse).

Die Rellikerstrasse führt auf einer 1.2 km langen Gerade vom Kreisel Chis zum Knoten Relliker-/Rälliker-/Rellikonerstrasse in Rällikon. Die Geschwindigkeit von 80 km/h wird vor dem Knoten oft nicht rechtzeitig auf 60 km/h reduziert, wodurch für Linksabbieger in die Rellikonerstrasse (Velofahrer!) gefährliche Situationen entstehen. Tempo 60 soll daher 100-200 m früher signalisiert werden. Dieser Abschnitt liegt jedoch auf dem Gemeindegebiet von Mönchaltorf, weshalb keine Festlegungen getroffen werden.

Ortseinfahrtsbremsen

Festlegungen

Kantonsstrassen	
• Egg, Rällikerstrasse (Kreisel A 52)	bestehend
• Egg, Meilenerstrasse (Ebnetstrasse)	geplant
• Esslingen, Usterstrasse (Vogelsangstrasse)	geplant
• Esslingen, Oetwilerstrasse (Im grünen Hof)	geplant
Gemeindestrassen	
• Egg, Forchstrasse (Bächelacherstrasse)	geplant
• Egg, Forchstrasse (Lee)	geplant *)
• Esslingen, Forchstrasse (Tannweidstrasse)	geplant *)

*) nur wenn die angestrebte Geschwindigkeitsreduktion von maximal 60 km/h auf der Forchstrasse nicht zustande kommt

Rechtswirkungen

Die Festlegung bedeutet, dass an den Ortseingängen Einfahrtsbremsen zur Geschwindigkeitsreduktion zu prüfen sind. Sie stärkt zudem die Rechtsgrundlage zur allfälligen Beanspruchung von Landwirtschaftsland.

Die Planung von Kantonsstrassen liegt in der Hoheit des Kantons. Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, dass die Ortseinfahrtsbremsen für die entsprechenden Strassen vorgesehen werden. An den Kosten wird sich die Gemeinde voraussichtlich beteiligen müssen. Bei Einfahrtsbremsen auf Gemeindestrassen erfolgen Planung, Bau und Unterhalt durch die Gemeinde. Signalisatorische Massnahmen müssen in allen Fällen durch die Kantonspolizei bewilligt bzw. verfügt werden.

Erläuterungen



Die Einfahrtsbremsen auf den Kantons- und Gemeindestrassen dienen dazu, die Geschwindigkeit an den Ortseingängen von 80 km/h auf 50 km/h zu senken und so die Verkehrssicherheit innerorts zu verbessern. Von Bedeutung ist diese Massnahme insbesondere auf abfallenden Strecken, wie sie in Egg aufgrund der topografischen Verhältnisse mehrfach vorkommen. Die südliche Ortseinfahrt von Esslingen liegt auf der Gemeindegrenze und ist mit der Gemeinde Oetwil a.S. abzustimmen.

Eine häufige Massnahme ist ein Kreisel oder eine stromlinienartig geformte Insel, welche mit ihrer Wölbung so angeordnet ist, dass die Einfahrt in den Innerortsbereich wirksam abgebremst wird. Die ausfahrende Fahrspur kann geradeaus erfolgen. Wie bei der siedlungsorientierten Gestaltung ist bei gestalterischen und baulichen Massnahmen darauf hinzuwirken, störende lokale Geräuschphänomene zu vermeiden (Beschleunigungs- und Abbremsvorgänge, Schlaggeräusche etc.).

Siedlungsorientierte Gestaltung

Festlegungen

• Rällikerstrasse	geplant
• Meilenerstrasse	geplant

Rechtswirkungen

Die Festlegung bedeutet, dass die Ortsdurchfahrt von Egg im Sinne des Prinzips "Koexistenz im Strassenverkehr" umzugestalten und aufzuwerten ist. Sie verpflichtet den Gemeinderat, in Zusammenarbeit mit dem Kanton ein Projekt mit einer entsprechenden siedlungsorientierten Gestaltung auszuarbeiten. An den Kosten wird sich die Gemeinde voraussichtlich beteiligen müssen, da es sich um Kantonsstrassen handelt.

Erläuterungen



Im regionalen Richtplan ist eine siedlungsorientierte Gestaltung auf der Forchstrasse (Abschnitt zwischen Rälliker- und Meilenerstrasse) vorgesehen. In Ergänzung dazu ist die siedlungsorientierte Gestaltung innerhalb des Siedlungsgebietes auf die Rälliker- und die Meilenerstrasse auszuweiten. Wichtige Ziele sind die Optimierung der Verkehrssicherheit, die Erleichterung der Strassenquerungen und die ansprechende Gestaltung der Strassenräume. Die Ortsdurchfahrt von Egg ist als Ganzes zu sehen und soll sich nicht nur auf das eigentliche Zentrum an der Forchstrasse beschränken.

Auf der verkehrsorientierten Rällikerstrasse soll der Fokus auf eine Verstärkung des heute von mehreren unterschiedlichen Mittelstreifen geprägten Strassenquerschnitts gelegt werden. Auf der Meilenerstrasse steht die Einbindung in die dörflichen Strukturen der durchgrüneten Wohngebiete im Vordergrund.

Dabei sind folgende Massnahmen bzw. Gestaltungselemente zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen:

- Hohe Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer dank niedrigen Geschwindigkeiten
- Zahlreiche und gut ausgebaute Querungsmöglichkeiten (z.B. Mehrzweckstreifen oder Mittelinseln)
- Sichere Querung Unterdorf–Oberdorf für Velofahrer
- Minimale Fahrbahnbreiten (z.B. Kernfahrbahnen), kombiniert mit separaten Bereichen für Fussgänger und Velofahrer
- Situationsbezogene Aufwertungen im Strassenraum, die mit der angrenzenden Nutzung und dem Ortsbild im Kontext stehen (z.B. Bäume, Platzbereiche)
- Aufgewertetes Orts- und Strassenbild durch Baumpflanzung
- Erhöhte Aufenthaltsqualität durch ansprechend gestaltete Platzbereiche mit Sitzgelegenheiten
- Gute Ausleuchtung in der Nacht
- Berücksichtigung akustischer Prinzipien bei der Planung und Realisierung der Strassenraumgestaltung

Strassenabschnitt mit besonderen Massnahmen

Festlegungen

• Neue Meilenerstrasse

geplant

Rechtswirkungen

Die Festlegung bedeutet, dass für die Neue Meilenerstrasse eine Re-dimensionierung mit Aufwertung des Strassenraumes zu prüfen und umzusetzen ist. Sie verpflichtet den Gemeinderat, ein Projekt mit ei-ner entsprechenden siedlungsorientierten Gestaltung auszuarbeiten.

Erläuterungen



Die Neue Meilenerstrasse wurde seinerzeit als Teilstück der lange Zeit geplanten Umfahrung des Ortszentrums erstellt. Nachdem diese Umfahrung kürzlich im kantonalen Richtplan gestrichen wurde, kann sie von einer Hauptverkehrsstrasse zu einer Quartiersammelstrasse heruntergestuft werden. Damit können auch die Ausbaugrössen re-duziert werden. Anstelle der heutigen Breite von 9–13 m sind nur noch 5–6 m erforderlich. Dies eröffnet einen erheblichen Spielraum für eine quartierverträgliche Umgestaltung.

Bei einer Neugestaltung sollen die Bedürfnisse der Parkierung für An-wohner und der angrenzenden Schulanlage Bützi mitberücksichtigt werden. Der Strassenabschnitt wird von Quartierbewohnern und von Schülern mit dem Velo befahren, was bei der Ausgestaltung des Querschnittes und des Strassenraumes berücksichtigt werden soll. Ein besonderes Augenmerk soll dem Anschluss an den Knoten Forch-/Rällikerstrasse geschenkt werden. Der Anschluss Neue Mei-lerstrasse soll der Strassenhierarchie entsprechend weniger breit ausgebildet sein als die Kantonsstrasse. Dies bedingt eine Abstim-mung mit der Ampelsteuerung.

Im Gegensatz zur Verkehrsberuhigung einer ganzen Quartierzelle (z.B. Tempo-30-Zone) handelt es sich um einen Strassenabschnitt, der als Einzelprojekt behandelt werden kann. Es besteht aber auch die Möglichkeit, eine angemessene Umgestaltung der Neuen Meilen-erstrasse im Rahmen von flankierenden baulichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Einführung einer Tempo-30-Zone vorzuneh-men.

Querungen

Festlegungen

Hauptverkehrsstrassen	
• Forchstrasse mitte (Ortsdurchfahrt Egg)	bestehend (2x) zu prüfen (3x)
• Rällikerstrasse	bestehend (3x) zu prüfen (3x)
• Meilenerstrasse	bestehend (1x) zu prüfen (8x)
• Usterstrasse	bestehend (4x) zu prüfen (2x)
• Oetwilerstrasse	bestehend (2x) zu prüfen (1x)
Hauptsammelstrassen (verkehrsorientiert)	
• Forchstrasse nord (Neuhaus–Egg)	bestehend (3x) zu prüfen (5x)
• Forchstrasse süd (Egg–Esslingen)	bestehend (3x) zu prüfen (6x)

Rechtswirkungen

Die Festlegung bedeutet, dass bei allen Verkehrsprojekten fussgängerfreundliche und verkehrssichere Querungen von Hauptverkehrsstrassen (Kantonsstrassen) und Hauptsammelstrassen (Gemeindestrassen) anzustreben sind.

Für die zu prüfenden Querungen erwägt der Gemeinderat die Zweckmässigkeit von Mittelinseln, Mehrzweckstreifen, Ampelsteuerungen oder anderen geeigneten Massnahmen. Er setzt sie bei Eignung im Projekt um und stellt Kreditantrag. Priorität haben Querungen mit höheren Fussgängerfrequenzen sowie Radwegübergänge.

Erläuterungen



Hauptverkehrsstrassen und Hauptsammelstrassen sind oft stark befahren. Auf diesen Strassen sind verkehrssichere, behindertengerechte Quermöglichkeiten für alle Altersstufen besonders wichtig. Sie dienen primär dem Zugang zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, der Erreichbarkeit der vielfältigen Nutzungen im Ortszentrum und der Schulwegsicherung. Auf Strassen mit siedlungsorientierter Gestaltung (Forch-, Rälliker- und Meilenerstrasse) sollen solche Quermöglichkeiten in relativ kleinen Abständen angeboten werden. An den langgezogenen Hauptsammelstrassen können die Abstände je nach Situation auch grösser sein.

Querungen sollten möglichst in den Wunschlinien der Fussgänger liegen, dies gilt für Fusswege innerhalb des Siedlungsgebietes ebenso wie für Wanderwege ausserhalb des Siedlungsgebietes. Wo Velowegen mit Fusswegen zusammenfallen, sind nach Möglichkeit kombinierte Querunginseln mit getrennten Bereichen für Fussgänger und Velofahrer anzustreben.

Verkehrsberuhigte Quartiere

Festlegungen

• Gütli (Tempo-30-Zone)	bestehend
• Unterdorf (Tempo-30-Zone)	bestehend
• Zelgmatt / Sonnenhof (Tempo-30-Zone)	bestehend
• Säntis- / Vollikerstrasse (Tempo-30-Zone)	bestehend
• Weitere Quartiere bei Bedarf	geplant

Rechtswirkungen

Die Festlegung bedeutet, dass in weiteren Quartieren geeignete Massnahmen zur Verkehrsberuhigung zu prüfen sind, insbesondere, wenn Initiativen aus dem jeweiligen Quartier dies verlangen. Der Bau und der Unterhalt erfolgen durch die Gemeinde, signalisatorische Massnahmen müssen durch die Kantonspolizei bewilligt bzw. verfügt werden.

Bei der Planung und Erstellung von Feinerschliessungsanlagen (Quartierstrassen) im Rahmen von Quartierplänen etc. ist bereits eine Gestaltung anzustreben, die dem Anspruch der Verkehrsberuhigung Rechnung trägt. Hier erfolgen der Bau und die Finanzierung durch die privaten Grundeigentümer.

Erläuterungen



Die bestehenden Tempo-30-Zonen wurden zwischen 2006 und 2010 eingerichtet. Langfristig ist eine flächendeckende Einführung von Tempo 30 in Wohnquartieren denkbar. Verkehrsberuhigte Quartiere sind zu unterstützen, weil sie die Wohnqualität und die Verkehrssicherheit erhöhen. Dabei steht eine sichere, ansprechende und aufenthaltsfreundliche Strassenraumgestaltung im Vordergrund.

Tempo-30-Zonensignalisationen mit baulichen Anpassungen bilden nur eine von mehreren möglichen Massnahmen. In Wohngebieten ist auch die Signalisation von Tempo 50 in Kombination mit gezielten baulichen Massnahmen möglich, die zu einem vergleichbaren Effekt mit verlangsamer Fahrweise führen. Denkbar sind etwa situationsbezogen eingesetzte Elemente wie Anrampungen, Verkleinerung von Einmündungsradien, farbliche Hervorhebung von Strassenoberflächen, Poller, Bäume, Einengungs-Trapeze und wechselseitige Parkfelder. Dabei sind jedoch den Sicherheitsbedürfnissen der Velofahrer im Auge zu behalten.

Für Tempo-30-Zonen ist gemäss der Signalisationsverordnung (Art. 108) ein Gutachten zu erarbeiten. Dieses muss aufzeigen, ob die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit nötig, zweckmässig und verhältnismässig ist, ob andere Massnahmen vorzuziehen sind und ob die Geschwindigkeitsbeschränkung auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann. Sie ist fallweise durch einzelne bauliche Massnahmen zu ergänzen, soweit dies aus der Sicht der Sicherheit oder der Strassenraumgestaltung zweckmässig erscheint.

Radwege

Festlegungen

• Gemeindestrassen	bestehend
• Kommunale Velonetzplanung	geplant
• Verbindung Teilabschnitt Lindenhofstrasse	geplant
• Verbindung Büelstrasse–Güetlistrasse	geplant
• Verbindung Seewiesenstrasse–Waldstrasse	geplant
• Verbindung Waldstrasse–Emmat	geplant
• Verbindung Oberdorf–Unterdorf	geplant
• Verbindung Neue Meilenerstrasse–Zelgmatt	geplant
• Verbindung Löwenstrasse–Im Güeterstal	geplant

Rechtswirkungen

Die Festlegung bildet die Grundlage für die Sicherung des Raumes (Baulinien), den Bau der Anlagen und die Markierung des Radwegnetzes. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde.

Erläuterungen



Im regionalen Richtplan Pfannenstil ist das Radwegnetz von überkommunaler Bedeutung festgelegt. Dieses Netz wird im kommunalen Richtplan Verkehr übernommen. Als kommunale Radwege werden zwei Parallelrouten beidseits der Forchstrasse bezeichnet:

- eine rund 4 km lange Verbindung nordöstlich der Forchstrasse, die von Neuhus bis Esslingen führt. Als Teile dieser Verbindung sind vier Lücken zu schliessen. Zwei davon betreffen die Querung von Bachtobeln (Vollikerbach, Dorfbach), die unter Einsatz von Brücken sichergestellt werden kann. Die dritte betrifft die Weiterführung über Landwirtschaftsland entlang der Bahnlinie bis zur Forchbahnhaltestelle Emmat samt Anschluss an den regionalen Radweg längs der Forchstrasse. Als vierter Teil schliesslich ist der Fussweg Löwenstrasse–Im Güeterstal zu einem kombinierten Fuss-/Radweg auszubauen.
- eine rund 3 km lange Verbindung südwestlich der Forchstrasse, die ebenfalls von Neuhus bis auf die Höhe der Station Langwies führt und dann in die obgenannte Parallelroute mündet. Als Teile dieser Verbindung sind zwei Lücken zu schliessen. Eine betrifft den Ausbau eines Feldweges (Lindenhofstrasse), die andere die Querung des noch unüberbauten Gebietes Oberdorf.

Wichtig ist zudem eine sichere Querung für Velofahrer zwischen dem Unter- und dem Oberdorf im Zentrum von Egg, die im Rahmen der siedlungsorientierten Gestaltung der Forchstrasse (Kantonsstrasse) zu realisieren ist. Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass alle Gemeindestrassen auch abseits der beiden Parallelrouten mit dem Velo befahren werden können. Verbesserungen für die Velofahrer sollen im Rahmen des Fusswegausbaus oder einer Umgestaltung von Strassen realisiert werden.

Kosten und Nutzen der entsprechenden baulichen Massnahmen sind vorzugsweise in einem Vorprojekt abzuschätzen und zu beurteilen.

Alle wesentlichen Ziele in der Gemeinde sind mit dem Velo erreichbar, namentlich auch die Schulanlagen und Erholungsgebiete. Innerhalb der Quartiere können Velofahrer ohne weiteres auf den Quartiersammelstrassen und Erschliessungsstrassen zirkulieren. Strassenraumgestaltungen auf Abschnitten mit geplanten Radwegen sind mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Velofahrer zu projektieren. Dies ist etwa bei steileren Hangneigungen oder bei wechselseitiger Parkierung von Bedeutung.

Das Prinzip für die Anlage von separaten Radwegen, Radstreifen oder der Koexistenz können der Tabelle im Anhang B entnommen werden. Innerorts wird der Veloverkehr i.d.R. auf Radstreifen oder in Koexistenz (Mischverkehr), ausserorts als separater Radweg geführt, ausserorts als kombinierter Fuss-/ Radweg oder als separater Radweg. Im Übrigen sind bei allen baulichen Massnahmen, welche die Festlegungen siedlungsorientierte Gestaltung, Verkehrsberuhigte Quartiere und Sammelstrassen betreffen, die Anliegen des Veloverkehrs zu berücksichtigen.

Eine umfassende Velonetzplanung schliesst neben den angestrebten Verbindungen und Querungen auch eine detaillierte Erfassung und Behebung der Schwachstellen mit ein. Dies geht über den Rahmen und den Detaillierungsgrad des kommunalen Richtplans hinaus. Diese umfassende Grundlage soll daher nach Abschluss der Richtplanungsrevision in einer selbständigen kommunalen Velonetzplanung angegangen werden.

Reitwege

Festlegungen

- | | |
|--|-----------|
| • Vorderguldenen–Eggerberg–Vorderpfannenstil | bestehend |
|--|-----------|

Rechtswirkungen

Die Festlegung bildet die Grundlage für die Sicherung der Verbindungen (Baulinien), den Bau der Anlagen und die Markierung des Reitwegnetzes. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde.

Erläuterungen



Im regionalen Richtplan Pfannenstil sind die Reitwege von überkommener Bedeutung festgelegt. Diese konzentrieren sich im Wesentlichen auf eine Verbindung entlang des Pfannenstils und eine Verbindung zwischen Gibisnüd und Mönchaltorf. Dieses Netz wird im kommunalen Richtplan Verkehr übernommen.

Zusätzlich wird wie bisher die über den Eggerberg führende Verbindung zwischen Vorderguldenen und Vorderpfannenstil als kommunaler Reitweg bezeichnet. Dieser grösstenteils durch den Wald führende Weg ist mit den regionalen Reitwegen verknüpft.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der im regionalen Richtplan Pfannenstil eingetragene Verlauf des bestehenden Reitweges im Gebiet Ängiweid nicht auf die bestehenden Wege abgestimmt ist und in unzutreffender Weise quer durch den Wald führt. Die Darstellung dieses regionalen Reitweges wird im kommunalen Richtplan entsprechend angepasst.

Fuss- und Wanderwege

Festlegungen

Auf eine detaillierte Aufzählung der bestehenden Fusswege wird verzichtet. Es werden nur die geplanten Verbindungen aufgeführt. Im Plan sind jedoch alle Fusswege eingetragen.

• Meilenerstrasse–Flurstrasse (Stigelibach)	geplant
• Sagenacher–Himmelsberg	geplant

Rechtswirkungen

Die regionalen und kommunalen Fuss- und Wanderwege bilden ein zusammenhängendes Wegnetz. Die Festlegung dieses Netzes bildet die Grundlage für die Sicherung der Verbindungen (öffentliches Wegrecht, Baulinien), für den Bau der Anlagen und für die Markierung namentlich des Wanderwegnetzes. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde. Bei Flur- und Genossenschaftswegen ist das Landwirtschaftsgesetz zu beachten.

Erläuterungen



Erfasst sind im Wesentlichen die freigeführten Fusswege. Nicht erfasst sind Fusswege, die in privaten Gestaltungsplänen festgelegt worden sind. Entlang von Sammelstrassen sind in der Regel nur die bestehenden Lücken beim Fussgängerschutz dargestellt (z.B. fehlende Trottoirs). Einzelne bisher als geplant bezeichnete Wege wurden in der Zwischenzeit realisiert und als bestehend dargestellt.

Die geplanten Fuss- und Wanderwege sind im Siedlungsgebiet mindestens 2.00 m und ausserhalb des Siedlungsgebietes mindestens 1.50 m breit vorzusehen.

Das bestehende Fuss- und Wanderwegnetz ist bereits heute engmaschig angelegt. Nicht nur Wege, die im Richtplan bezeichnet sind, können von Fussgängern begangen werden, sondern alle Strassen mit Trottoirs, deren Ausbau den Vorgaben der Zugangsnormalien entsprechen. Die aufgeführten geplanten Fusswegverbindungen dienen sowohl der Erschliessungsverbesserung im Siedlungsgebiet als auch der besseren Erreichbarkeit der Erholungsgebiete. Ausserdem leisten sie einen Beitrag zur Schulwegsicherung. Bei Strassenquerungen und an Knoten ist den Bedürfnissen der Fussgänger besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Nach Möglichkeit sollen zudem die Wegverbindungen entlang der Bäche ausgebaut werden.

Gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) und Art. 6 der ergänzenden Verordnung (FWV) sind alle bitumen- oder zementgebundenen Deckbeläge für Wanderwege ungeeignet. Bei Wegabschnitten, die diesem Grundsatz nicht entsprechen, ist die Belagssituation langfristig anzupassen. Bei steilen Lagen sind befestigte Wegabschnitte im Hinblick auf einen effizienten Unterhalt zweckmässig. Wanderwege müssen möglichst gefahrlos begangen werden können.

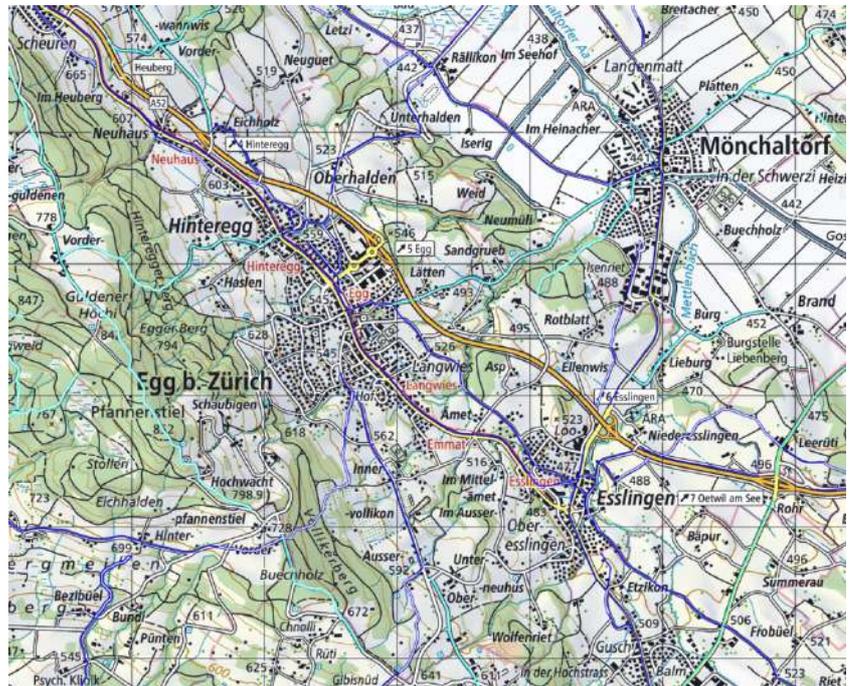
Falls die Begehrbarkeit durch Mehrverkehr oder anderweitige Ursachen eingeschränkt werden sollte, ist ein Ersatz bereitzustellen. Daher ist auf eine räumliche Entflechtung von Wander- und Radrouten zu achten.

Die geplanten und auszubauenden Wegabschnitte sind schrittweise zu realisieren und zu beschildern. Ausbaustandard, Belag und sonstige Gestaltung (z. B. Begrünung am Wegrand) der geplanten Wege sind im Rahmen der Detailprojektierung festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind alle noch geplanten Fusswege ohne Hartbelag auszuführen. Bestehende Wege mit Hartbelag sollen bei allfälligen baulichen Sanierungen mit Naturbelag ausgestattet werden. Innerhalb des Siedlungsgebietes ist Hartbelag üblich, doch können abschnittsweise auch Wege ohne Hartbelag sinnvoll sein.

Historische Verkehrswege
(Quelle: www.ivs.admin.ch)

Im Übrigen ist auf das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) hinzuweisen. In Egg sind zahlreiche Verbindungen verzeichnet. Bei baulichen Massnahmen auf diesen Wegabschnitten ist die überlieferte Substanz und der historische Verlauf von Verkehrswegen zu schonen und möglichst unbeeinträchtigt zu erhalten. Dazu ist eine Vollzugshilfe verfügbar. Veränderungen sind bewilligungspflichtig.

-  Regionale Bedeutung
-  Lokale Bedeutung



Parkieren auf öffentlichem Grund

Festlegungen

• Parkplatzbewirtschaftung Quartierstrassen	geplant
---	---------

Rechtswirkungen

Die Festlegung verpflichtet den Gemeinderat, Parkplätze auf öffentlichem Grund grundsätzlich zu bewirtschaften. Organisation und Betrieb sind Sache der Gemeinde.

Erläuterungen



Die Gemeindeversammlung hat am 20. März 2017 das Parkierungs- und Parkkartenreglement zurückgewiesen. Dieses sah eine nach Bedeutung differenzierte Parkplatzbewirtschaftung vor. Vorgesehen war eine Blaue Zone ohne Anwohnerbevorzugung (max. 1 ½ Std.), eine Weisse Zone mit Anwohnerbevorzugung (max. 4 Std.) sowie eine Parkierungsbeschränkung für den Parkplatz der Sportanlage Kirchwies. Die Parkplatzbewirtschaftung bezweckte Folgendes:

- Gut zugängliche P+R-Plätze zur Verfügung stellen
- Parkplätze für Kunden im Zentrum anbieten
- Fremd- und Langzeitparkierer in den Quartieren vermeiden
- Anwohner zeitlich unbegrenzt bevorzugen
- Langzeitparkieren der Gebührenpflicht unterstellen
- Gewisse finanzielle Gleichbehandlung mit Personen herstellen, die einen Parkplatz erstellen oder mieten

Das Parkieren auf öffentlichem Grund soll bewirtschaftet werden, um ein unerwünschtes Langzeitparkieren zu vermeiden und die Anwohner zu bevorzugen. Dies ist primär mit einer zeitlichen Beschränkung (Blaue Zone, Weisse Zone) und/oder mit der Einforderung einer angemessenen Parkierungsgebühr (Parkuhr, Anwohnerparkkarte) zu sichern.

Im Zusammenhang mit der Strassenraumgestaltung in verkehrsberuhigten Quartieren ist eine wechselseitige Parkierung in geeigneten Quartierstrassen denkbar. Damit kann eine Verkehrsberuhigung erreicht und allenfalls zusätzliche öffentliche Abstellplätze auf öffentlichem Grund geschaffen werden.

Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse

Festlegungen

• Abfallsammelstelle Hinteregg (7 PP)	bestehend
• Gemeindehaus Egg (19 PP)	bestehend
• Dorfplatz Egg, Tiefgarage (20 PP)	bestehend
• Dorfplatz Egg, Parkplatz (23 PP)	bestehend
• Zentrum Egg, Chilbiplatz (70 PP)	bestehend
• Sportanlagen Egg, Kirchwiesweg (35 PP)	bestehend
• Sportanlagen Egg, Bachtelweg (50 PP)	bestehend
• Sportanlagen Schürwies (40 PP)	bestehend
• Bahnhof Esslingen (202 PP)	bestehend

Rechtswirkung

Mit der Festlegung der Parkierungsanlagen für Motorfahrzeuge wird das öffentliche Interesse an genügenden Abstellmöglichkeiten dokumentiert. Sie bildet die Grundlage für die Landsicherung, insbesondere auch bei Erweiterungen oder beim Ersatz bestehender Anlagen. Für den Bau, Betrieb und Unterhalt ist die Gemeinde zuständig.

Erläuterungen

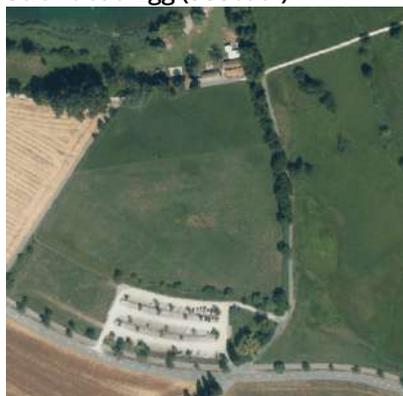


Im regionalen Richtplan sind die öffentlichen Parkierungsanlagen in den Erholungsgebieten am Pfannenstil eingetragen. Die bisher als regional eingestuft Parkierungsanlagen am Dorfplatz Egg und am Bahnhof Esslingen wurden zu kommunalen Anlagen zurückgestuft.

Neue Anlagen von kommunaler Bedeutung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Hingegen sind gegebenenfalls Erweiterungen bestehender Anlagen möglich. Bei einer allfälligen Überbauung eines mit öffentlichen Parkierungsanlagen belegten Areals ist ein gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

Das Parkieren in Parkierungsanlagen von öffentlichem Interesse soll bewirtschaftet werden, um ein unerwünschtes Langzeitparkieren zu vermeiden. Dies ist primär mit einer zeitlichen Beschränkung (Blaue Zone/Weisse Zone) oder mit der Einforderung einer Parkierungsgebühr (Parkuhr/Parkkarte) zu sichern.

Informationshinweis Parkplätze Strandbad Egg (Seebadi)



Für das Strandbad Egg (Seebadi) stehen ca. 140 Parkplätze auf dem Gemeindegebiet von Maur zur Verfügung (vgl. Luftaufnahme in der unteren Bildhälfte). Da die Parkplätze auf Gemeindegebiet von Maur liegen, kann keine formelle Festlegung erfolgen, sondern lediglich dieser Informationshinweis.

Veloabstellanlagen im öffentlichen Interesse

Festlegungen

Öffentliche Bauten und Anlagen	
• Schulanlage Gütli (22 PP)	bestehend
• Schulanlage Bützi (95 PP)	bestehend *)
• Schulanlage Kirchwies (200 PP)	bestehend *)
• Schulanlage Vogelsang (36 PP)	bestehend *)
• Gemeindehaus (5 PP)	bestehend *)
• Märtplatz (20 PP)	bestehend
• Ref. Kirchgemeindehaus (40 PP)	bestehend
• Röm.-kath. Kirchgemeindehaus (10 PP)	bestehend
• Sportanlage Schürwies (56 PP)	bestehend
• Sportanlage Kirchwies (48 PP)	bestehend
Haltestellen öffentlicher Verkehr	
• Forchbahnstation Neuhaus (10 PP)	bestehend *)
• Forchbahnstation Hinteregg (16 PP)	bestehend *)
• Forchbahnstation Egg (40 PP)	bestehend
• Forchbahnstation Langwies (7 PP)	bestehend *)
• Forchbahnstation Emmat (5 PP)	bestehend *)
• Forchbahnstation Esslingen (83 PP)	bestehend
• Bushaltestelle Esslingen Bahnhof	bestehend
• Bushaltestelle Esslingen Loogarten	bestehend
• Bushaltestelle Esslingen Lieburg	bestehend
• Bushaltestelle Esslingen Oberesslingen	bestehend
*) Ausbau/Modernisierung anzustreben	

Rechtswirkungen

Die Festlegung von Veloabstellanlagen im öffentlichen Interesse verpflichtet den Gemeinderat, bei grösseren Bauvorhaben von öffentlichen Bauten und Anlagen sowie an Forchbahnstationen und Bushaltestellen die Bedürfnisse der Zweiradfahrer zu berücksichtigen. Für den Bau, Betrieb und Unterhalt ist die Gemeinde zuständig.

Für die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs bildet die Festlegung die Grundlage für eine nötigenfalls erforderliche Sicherung des Raumes (Landerwerb, Baulinien).

Erläuterungen



Die Ausstattung der öffentlichen Bauten und Anlagen mit Veloabstellplätzen befindet sich auf einem guten Stand. Insbesondere bei den Schulanlagen und Sportanlagen bestehen grössere Abstellanlagen. Im Zuge der bevorstehenden Umstrukturierung mit der Erweiterung der Schulanlagen ist auch die Zweckmässigkeit und der Ausbaubedarf der Veloabstellanlagen zu überprüfen.

Die Gemeinde Egg ist durch die Forchbahn (S18) und zwei Buslinien (Linien 842 und N84) gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Die Forchbahn verkehrt im Halbstundentakt, in Spitzenzeiten im Viertelstundentakt. Die Buslinie 842 zirkuliert zwischen dem Bahnhof Uster und dem Zentrum Oetwil am See im Viertelstundentakt, an Sonn- und Feiertagen im Halbstundentakt. Die hohen Frequenzen rechtfertigen eine gute Haltestellen-Infrastruktur. Zur Optimierung der Transportkette sollen bei den Forchbahnstationen und den Bushaltestellen angemessen auf den Bedarf abgestimmte Veloabstellanlagen zur Verfügung stehen. Diese können als Bike+Ride-Anlagen verstanden werden, die das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr erleichtern und gleichzeitig die vermehrte Benutzung des Velos fördern.

Zu einem zeitgemässen Angebot gehören ein zweckmässiger Zugang, eine genügende Anzahl, ein benutzerfreundliches Parkiersystem, ein Witterungsschutz und eine diebstahlsichere Ausführung. Für die Anzahl der Velostellplätze ist die Wegleitung der Baudirektion massgeblich (1997).

Einige der bestehenden Anlagen genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr (Anzahl, Parkiersystem, Witterungsschutz etc.). Im Rahmen von Infrastrukturverbesserungen bei Haltestellen und öffentlichen Bauten sind sie zu modernisieren.

4 BEREICH ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

4.1 Allgemeines

Übergeordnete Richtpläne

Im kantonalen und im regionalen Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen werden die Objekte von überkommunaler Bedeutung festgelegt, z.B. Feuerwehrstützpunkte, Berufsschulen, Spitäler, Heime etc.

Kommunaler Richtplan

Der kommunale Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen ergänzt die Inhalte der übergeordneten Richtpläne auf Gemeindeebene. Er enthält jene Bauten und Anlagen, die mit der Erfüllung kommunaler öffentlicher Aufgaben im Zusammenhang stehen und Auswirkungen auf die Raumplanung erwarten lassen. Für einen Eintrag einer Baute oder Anlage im Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen muss die Gemeinde nicht zwingend auch Eigentümerin oder Betreiberin sein. Es genügt, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse an einer Baute oder einer Anlage besteht.

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen ist ein Koordinationsinstrument zwischen den verschiedenen Trägern von öffentlichen Bauten und Anlagen und dient als Grundlage der Landsicherung. Ein weiterer Zweck des Planes besteht in der Abstimmung der Verkehrsanlagen auf die Standorte der öffentlichen Bauten und Anlagen.

Mit der Revision der kommunalen Richtplanung im Jahre 2000 wurde der kommunale Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen aufgehoben. Daher fehlt heute ein entsprechender Überblick, was auch die Koordination mit dem Verkehrsplan erschwert (Fusswege, Parkierung etc.). Aus planungsrechtlicher Sicht bedingen Bauten und Anlagen ausserhalb des im kantonalen Richtplan festgelegten Siedlungsgebietes einen Richtplaneintrag, damit eine allfällige Erneuerung und Erweiterung in der Landwirtschaftszone über den Bestand hinaus möglich ist. Soweit dieser Eintrag nicht in den überkommunalen Richtplänen verzeichnet ist, muss er im kommunalen Richtplan festgelegt werden.

Aus planungsrechtlichen Gründen wird der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen als Bestandteil des kommunalen Richtplans wieder eingeführt.

4.2 Ziele

Hauptziele zu öffentlichen Bauten und Anlagen

Die Hauptziele für die richtplanrelevanten Inhalte zu den öffentlichen Bauten und Anlagen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Raumbedarf der öffentlichen Verwaltung ist in geeigneter Weise gedeckt.
- Der aufgrund der Schulraumplanung benötigte Schulraum für ein zeitgemässes Unterrichten in Kindergarten, Primarschule und Oberstufe ist mit Zeithorizont 2040 vorhanden.
- Auf dem Gemeindegebiet steht ein bedarfsgerechtes Angebot für die familienergänzende Tagesbetreuung zur Verfügung.
- Den Senioren steht ein bedarfsgerechtes Angebot an Alterswohnungen und Pflegeplätzen zur Verfügung.
- Die Anlagen für Erholung und Sport erfreuen sich einer regen Benutzung und sind in einem guten Zustand.
- Die bestehenden Bauten und Anlagen für die Bereiche Kultuspflege und Bestattungswesen sowie Kultur und Begegnung erfüllen ihren Zweck.
- Die Wertstoffsammelstellen werden hinsichtlich ihrer Standorte, Funktionalität und Ausstattung laufend optimiert.

4.3 Übergeordnete Festlegungen

Allgemein

Die übergeordneten Festlegungen sind im kantonalen Richtplan und im regionalen Richtplan Pfannenstil festgelegt. Sie gelten als Rahmenbedingungen für den kommunalen Richtplan.

Regionaler Richtplan



Der regionale Richtplan Pfannenstil enthält für das Gemeindegebiet von Egg keine Festlegungen zu den öffentlichen Bauten und Anlagen. Hingegen besteht zur Versorgung und Entsorgung folgender Eintrag:

Versorgung und Entsorgung	
• ARA Esslingen	bestehend

Es handelt sich um eine Anlage mit Abwärmepotenzial von regionaler Bedeutung.

4.4 Kommunale Festlegungen

Rechtswirkungen

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen bildet die Grundlage für die Landsicherung der festgelegten Bauten und Anlagen. Bei den geplanten oder zu erweiternden öffentlichen Bauten und Anlagen erfolgt dies durch Werkpläne, soweit das Land nicht bereits im Besitz der Trägerschaft ist oder freihändig erworben werden kann.

Werkpläne haben über den ungefähren Standort von Bauten und Anlagen Aufschluss zu geben. Sie bewirken innerhalb ihres Geltungsbereichs ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen das Enteignungsrecht.

Der private Grundeigentümer hat im Bereich einer geplanten öffentlichen Baute oder Anlage jederzeit das Recht, einen Werkplan zu verlangen, damit er Klarheit über das Ausmass der beanspruchten Landfläche erhält. Er hat zudem das Heimschlagrecht für das vom Werkplan erfasste Grundstück.

Mit den nachgeordneten Planungen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung, sind die Möglichkeiten zur Realisierung der Bauten, mittels geeigneter Zonierung und Verkehrerschliessung, offenzuhalten.

Die Realisierung sollte durch die Gemeinde erfolgen; sie kann auch durch Public-Private-Partnership-Modelle gesichert werden, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.

Verbindliche Festlegungen

Die Festlegungen werden einerseits im Richtplantext umschrieben und erläutert und andererseits in der Richtplankarte mit den Inhalten zum Bereich öffentliche Bauten und Anlagen dargestellt.

Einzelne öffentliche Nutzungen sind in den Erläuterungen erwähnt, weisen aber keinen Planeintrag auf. Einerseits handelt es sich um Vorhaben, bei welchen die Standortfrage noch nicht abschliessend geklärt ist, andererseits um eingemietete Nutzungen, die keine Landsicherung erfordern und auch an einem anderen Ort etabliert werden können.

Die eingerahmten und grau hinterlegten Textteile sind verbindliche Festlegungen, die durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

Öffentliche Verwaltung

Festlegungen

V	Gemeindehaus, Egg	bestehend
W	Werkhof, Egg	bestehend
Fw	Feuerwehr, Egg	bestehend

Erläuterungen



Im Gemeindehaus an der Forchstrasse 145 sind alle Verwaltungsabteilungen zusammengefasst. Die Gemeindepolizei ist im Nachbargebäude eingerichtet. An der Gewerbestrasse 15 in Egg sind der Werkhof und die Feuerwehr räumlich kompakt zusammengefasst. Der Standort nahe am Anschluss der Forchautostrasse erlaubt eine rasche Erreichbarkeit der Ortsteile. Die bestehende Abwasserreinigungsanlage (ARA) im Gebiet Niederesslingen ist von regionaler Bedeutung und daher im kommunalen Richtplan nicht enthalten.

Im Übrigen sind zurzeit keine weiteren Bauten für die öffentliche Verwaltung geplant.

Sozial- und Gesundheitswesen

Festlegungen

Ap	Alters- und Pflegezentrum "Loogarten", Esslingen	bestehend
Aw	Alterswohnungen	geplant (ohne Planeintrag)

Erläuterungen



Die Stiftung "Loogarten" wird von den Gemeinden Egg und Mönchaltorf getragen. Mit der Gemeinde Oetwil am See besteht eine Zusammenarbeitsvereinbarung. Der "Loogarten" bietet eine Pflegeabteilung für Menschen mit Demenzerkrankungen sowie drei Pflegewohngruppen mit Pflegeplätzen an. Dem Pflegebereich angegliedert sind acht Alterswohnungen mit Service.

Im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die absehbare Nachfrage ist ein Ausbau des Angebotes an Alterswohnungen und Alterswohnplätzen erwünscht. Gemäss dem Altersleitbild unterstützt die Gemeinde altersgerechte Wohnformen (Beratung, Vermittlung, Einfluss über Gestaltungspläne etc.). Sie baut diese aber nicht selbst, die Realisierung soll durch Private und Genossenschaften erfolgen. Der Gemeinderat prüft bei grösseren Projekten laufend, dass ein Teil als altersgerechte Wohnungen zu erschwinglichen Konditionen realisiert werden. Zu prüfen sind dabei insbesondere Ausnützungszuschläge im Rahmen von Gestaltungsplänen und die Abgabe von Land im Baurecht.

Erziehung und Bildung

Festlegungen

Kg1	Kindergarten Leeacher, Hinteregg	bestehend
Kg2	ehem. Kindergarten Rietwis, Egg Tagesbetreuung	bestehend
Kg3	Kindergarten Sonnenhof, Egg	bestehend
Kg4	Kindergarten Bützi, Egg	bestehend
Kg5	Kindergarten Kirchwies, Egg	bestehend
Kg6	Kindergarten Hotzenwise, Esslingen	bestehend
S1	Schulhaus Gütli	bestehend
S2	Schulanlage Kirchwies Primarschule, Oberstufe, Schwimmbad, Tagesbetreuung	bestehend
S3	Schulanlage Bützi Primarschule, Tagesbetreuung	bestehend
S4	Schulanlage Vogelsang Primarschule, Tagesbetreuung	bestehend
T1	Dreifachturnhalle Kirchwies	bestehend
T2	Turnhalle Vogelsang	bestehend
T3	Turnhalle Bützi	bestehend

Erläuterungen



Die Gemeinde Egg hat in den Jahren 2015/16 eine umfassende Schulraumplanung durchgeführt. Die vorgesehene etappenweise Umsetzung ist in einem Masterplan dargelegt.

Dieser Masterplan fand jedoch in der Bevölkerung keine genügende Unterstützung. Der Gemeinderat hat daher im April 2019 entschieden, eine neue Schulraumplanung anzugehen. Um den künftigen Ergebnissen nicht vorzugreifen, werden alle Schulanlagen im Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen als bestehend bezeichnet und auf geplante neue Anlagen wird vorläufig verzichtet. Bei gegebener Akzeptanz einer neuen Schulraumplanung kann der kommunale Richtplan bei Bedarf in einer weiteren Teilrevision aktualisiert werden.

Kultur und Begegnung

Festlegungen

Bi	Gemeinde- und Schulbibliothek, Egg	bestehend
Gs	Gemeindesaal "Hirschen", Egg	bestehend
Ju	Drehscheibe Egg, Kompetenzzentrum für Kinder- und Jugendliche, Egg	bestehend
Fh	Freizeithaus Schürwies	bestehend

Erläuterungen



Die Festlegungen entsprechen dem heutigen Bedarf.

Die Bibliothek Egg befindet sich am Dorfplatz 2. Sie ist ein Ort der Begegnung, wo Menschen sich treffen, aber auch ungestört lesen können. Der mit einer Bühne ausgestattete Hirschensaal im Restaurant Hirschen bietet Platz für bis zu 350 Personen. Im Freizeithaus Schürwies kann im Dachgeschoss ein Cheminéeeraum mit Platz für 50 Personen genutzt werden. Die Drehscheibe Egg ist die zentrale Anlaufstelle für Fragen der verschiedensten Interessengruppen wie Eltern, Schule, Vereine, Öffentlichkeit oder die Jugendlichen selber.

Weitere Bauten und Anlagen sind zurzeit nicht geplant.

Kultuspflge und Bestattungswesen

Festlegungen



K1	Reformierte Kirche Egg	bestehend
K2	Römisch-katholische Kirche St. Antonius, Egg	bestehend
Kh1	Reformiertes Kirchgemeindehaus Zum Rosengarten, Esslingen	bestehend
Kh2	Römisch-katholisches Kirchgemeindehaus St. Antonius, Egg	bestehend
F	Friedhof, Egg	bestehend

Erläuterungen

Die Festlegungen entsprechen dem heutigen Bedarf. Die reformierte und die katholische Kirche sind Teil des Planes der öffentlichen Bauten und Anlagen. Der Friedhof Egg verfügt über genügend Platzreserven.

Weitere Bauten und Anlagen sind zurzeit nicht geplant.

Erholung und Sport

Festlegungen

Sa1	Sportanlage Kirchwies	bestehend
Sa2	Sportanlage Schürwies	bestehend
Sh	Schützenhaus Vollikon	bestehend
As	Armbrustschützenstand Rohr	bestehend
Fa1	Familiengärten Ämet	bestehend
Fa2	Familiengärten Salzacher	bestehend
Sp1	Spielplatz Loogarten, Esslingen	bestehend
Sp2	Spielplatz Bützi, Egg	bestehend
Te	Tennisanlage Schürwies	bestehend

Erläuterungen



Die bestehenden Erholungs- und Sportanlagen sind auf einem guten Stand und haben sich bewährt. Die Sportanlage Kirchwies wurde durch einen Allwetter-Kunstrasenplatz erweitert.

Die bestehenden Familiengärten in der Kirchwies befinden sich heute in der Landwirtschaftszone. Als Voraussetzung für eine allfällige Einzonung in die Erholungszone sind sie in den kommunalen Richtplan aufzunehmen.

Im Übrigen sind keine weiteren Anlagen geplant.

Informationshinweis Strandbad Egg (Seebadi)



Die Badi Egg auf Gemeindegebiet Maur dient ebenfalls der Erholung. Die Seebadi ist ein idyllischer und ein beliebter Ort in den wärmeren Jahreszeiten. Da die Seebadi auf Gemeindegebiet von Maur liegt, kann keine formelle Festlegung erfolgen, sondern lediglich dieser Informationshinweis.



Entsorgung und Recycling

Festlegungen

Ss1	Sammelstelle Egg	bestehend
Ss2	Sammelstelle Hinteregg	bestehend
Ss3	Sammelstelle Esslingen	bestehend

Erläuterungen



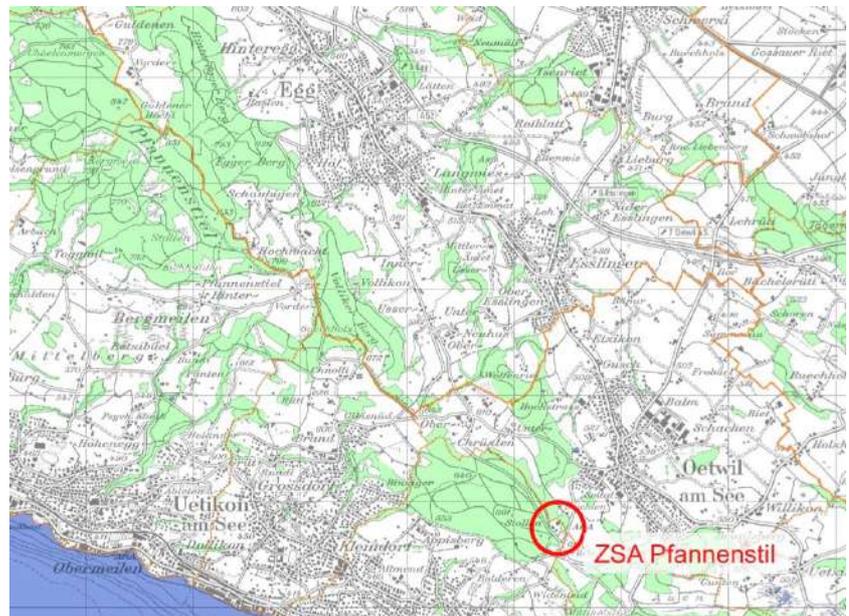
An der Gewerbestrasse 15 in Egg ist die Sammelstelle Egg mit dem Werkhof und der Feuerwehr räumlich kompakt zusammengefasst. Die Sammelstelle Hinteregg befindet sich an der Stichstrasse Im Leeacher und diejenige in Esslingen bei der Endhaltestelle der Forchbahn.

Im Übrigen sind zurzeit keine weiteren Bauten oder Standorte für die Abfallentsorgung und das Recycling geplant.

Informationshinweis Zentrale Sammelstelle Pfannenstil (ZSA)

Ergänzend zu den oben aufgeführten Anlagen ist auf die Zentrale Sammelstelle Pfannenstil (ZSA) hinzuweisen, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Männedorf befindet. Die Gemeinde Egg ist dem entsprechenden Zweckverband angeschlossen.

Die folgende Abbildung zeigt den Standort dieser Anlage.



5 KOSTENFOLGEN UND PRIORITÄTEN

Kosten mit Nachfolgevorlagen

Die kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese im jetzigen Zeitpunkt nicht zuverlässig beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren ist. In aller Regel kann die Stimmbürgerschaft vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden. Zu solchen kostenrelevanten Geschäften gehören etwa:

- Planungs- und Projektierungskredite (z.B. Nutzungsplanung)
- Baukredite (z.B. Radweg, Strassenraumgestaltung)
- Entschädigungen oder Beiträge (z.B. Landerwerb oder Mehrwertbeiträge)
- Verträge (z.B. öffentliche Parkierung in privaten Tiefgaragen)

Das für die geplanten öffentlichen Bauten und Anlagen benötigte Land ist zu einem grossen Teil bereits im Eigentum der politischen Gemeinde.

Kosten ohne Nachfolgevorlagen

Kosten, über die der Souverän nicht mehr abstimmen kann, betreffen in erster Linie gebundene Ausgaben oder in der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegende Ausgaben gemäss Gemeindeordnung. Solche Kosten können sein:

- Unterhalt der Infrastrukturanlagen (z.B. Strassensanierungen)
- Aufträge für Konzepte, Studien und Vorprojekte (z.B. Strassenraumgestaltung)
- Feinerschliessung (z.B. öffentliche Wege)

Separate Kreditbeschlüsse notwendig

Für die meisten festgelegten Massnahmen sind somit noch separate Kreditbeschlüsse notwendig. Diese werden mit der nachgeordneten Nutzungsplanung (Erschliessungsplan) oder durch spezielle Objektkredite den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Beschlussfassung unterbreitet. Im Sinne einer möglichst transparenten Information werden nachstehend die Richtplaninhalte mit einer möglichen Kostenfolge aufgelistet.

Prioritäten

Eine Priorisierung der Festlegungen wird nicht vorgenommen. Die Umsetzung der aufgeführten Absichten wird laufend geprüft und mit der langfristigen Investitionsplanung und den Synergien anderer Projekte abgeglichen.

6 AUSWIRKUNGEN

Abstimmung von Siedlung und Verkehr

Mit den Festlegungen im Verkehrsplan erfolgt gleichzeitig eine zweckmässige Abstimmung zwischen der Siedlung und dem Verkehr.

- Die erhöhten baulichen Dichten (Ausnützungsziffer 90 %) sind fast nur in Gebieten im Nahbereich von Forchbahnhaltestellen erzielbar. mit der ÖV-Gütekategorie B. Die mit der höheren Dichte theoretisch erforderlichen zusätzlichen Pflicht-Abstellplätze können somit mit einer erhöhten Reduktion kompensiert werden.
- Für die Ortsdurchfahrt Egg, welche die kürzeste Verbindung zwischen Meilen und Uster darstellt, wird innerorts eine siedlungsverträgliche Gestaltung vorausgesetzt.
- Die differenzierte Geschwindigkeitsreduktion auf Hauptsammelstrassen (Forchstrasse) begrenzt die Lärmeinwirkungen auf die angrenzenden Wohngebiete.
- Die Wohngebiete bleiben frei von Durchgangsverkehr und können mit Tempo 30-Zonen sowie der abschnittweisen Umgestaltung von Strassenabschnitten aufgewertet werden. Damit wird auch die Wohnqualität und die Sicherheit erhöht.
- Mit einem zweckmässigen Fuss- und Radwegnetz, der Sicherung von Querungen und den Infrastrukturanlagen für Velofahrer werden gute Voraussetzungen für den Langsamverkehr im Siedlungsgebiet geschaffen.
- Für die Parkierung auf öffentlichem Grund werden Grundsätze zur Parkplatzbewirtschaftung mit Anwohnerbevorzugung verankert.
- Der Modal-Split in der Gemeinde Egg hat seit 2013 unverändert einen Anteil von 16 % am öffentlichen Verkehr und von 84 % am individuellen motorisierten Individualverkehr (MIV). Mit der Förderung der verdichteten Bauweise im Einzugsbereich der Forchbahnhaltestellen im Rahmen der Sonderbauvorschriften wird auch bezweckt, den ÖV-Anteil zu erhöhen.

Anforderungen des ARE

Die im Kreisschreiben der Baudirektion vom 4. Mai 2015 umschriebenen Anforderungen an Richt- und Nutzungsplanungen werden hinsichtlich der Übereinstimmung mit Art. 15 RPG sinngemäss wie folgt erfüllt:

- Die Vorgaben der übergeordneten Richtpläne werden vollständig respektiert. Insbesondere ist die kommunale Richtplanung widerspruchsfrei auf den regionalen Richtplan Pfannenstil abgestimmt.
- Den im kantonalen Raumordnungskonzept für den Handlungsraum "Landschaft unter Druck" vorgegebenen Grundsätzen Stabilisieren und Entwickeln wird mit der revidierten Richtplanung Rechnung getragen. Die Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach Innen werden unter besonderer Berücksichtigung der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr angemessen ausgeschöpft.

- Zur Revision der Richtplanung wurden keine besondere Abstimmung über Gemeindegrenzen hinweg vorgenommen. Die Nachbargemeinden können sich im Rahmen der Anhörung zu den Revisionsinhalten äussern.
- Mit dem räumlichen Entwicklungsleitbild und den 11 Leitlinien liegt eine Gesamtschau vor, die wesentliche planerische Ziele für das ganze Gemeindegebiet umfasst. Die wichtigsten Themen und Postulate sind in die kommunale Richtplanung eingeflossen (Verkehrsfragen, Innenentwicklung, Schulraumplanung etc.).

7 MITWIRKUNG

7.1 Verfahren

Verabschiedung zuhanden der Vorprüfung

Die Revision der Richtplanung wurde von der Planungs- und Baukommission beantragt und durch den Gemeinderat am 24. April 2018 zuhanden der Vorprüfung durch das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) verabschiedet.

Vorprüfung

Der Entwurf der Revisionsvorlage wurde dem ARE im Juni 2018 zur Vorprüfung eingereicht. Gestützt auf den Vorprüfungsbericht vom 20. Dezember 2018 erfolgte eine Überarbeitung der Dokumente.

Öffentliche Auflage und Anhörung

Nach der Vorprüfung erfolgt während 60 Tagen die öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG. Diese findet vom XX.XX.2020 bis XX.XX.2020 statt.

Die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP), die Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) sowie die Nachbargemeinden Maur, Mönchaltorf, Gossau, Grüningen, Oetwil am See, Uetikon am See, Meilen und Herrliberg werden zur Anhörung eingeladen.

Während der Auflagefrist kann sich jedermann zum Planwerk äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Die Anliegen werden geprüft und können ganz oder teilweise in die Revisionsvorlage einfliessen. Gemäss § 7 PBG sind abgelehnte Anliegen in einem Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen zu dokumentieren und die Ablehnung zu begründen. Dieser Bericht ist als Teil der Revisionsvorlage zusammen mit den übrigen Bestandteilen von der Gemeindeversammlung festzusetzen.

Veranstaltungen

Während der öffentlichen Auflage wird die Revision der Richtplanung der interessierten Öffentlichkeit an einer Orientierungsversammlung vorgestellt.

Festsetzung

Je nach zeitlichem Verlauf wird die Revision der Richtplanung den Stimmberechtigten voraussichtlich an der Gemeindeversammlung vom XX.XX.2020 zur Festsetzung unterbreitet. Nach der Festsetzung ist sie durch die Baudirektion genehmigen zu lassen. Eine Rekursmöglichkeit besteht bei der Richtplanung nicht.

7.2 Vorprüfung

Berücksichtigte Anliegen

Kommunaler Richtplan

Folgende Vorgaben des ARE aus der Vorprüfung zur Richtplanung werden ganz oder sinngemäss berücksichtigt:

- Das Thema Siedlung und Verkehr wird abgehandelt und um weitere Aussagen ergänzt, insbesondere zu den übergeordneten Zielen und Strategien des regionalen Richtplans im Bereich Verkehr (Erschliessungsgüte, Modalsplit, Infrastrukturkapazität).
- Das Kapitel 3.2 wird durch einen fünften Aufzählungspunkt ergänzt: „Aufrechterhaltung und Verbesserung der Betriebsstabilität durch eine konsequente Busbevorzugung“.
- Das kommunale Velowegnetz wird überprüft und inkl. Verbindungen, Querungen und Schwachpunkten nach Abschluss der Richtplanung in einer selbständigen Planung behandelt.
- Die Massnahmen zur siedlungsorientierten Gestaltung im Kapitel 3.4 werden um den Punkt „Berücksichtigung akustischer Prinzipien bei der Planung und Realisierung der Strassenraumgestaltung“ ergänzt.

Nicht berücksichtigte Anliegen

Räumliches Entwicklungsleitbild
Richtplan „Siedlung und Landschaft“

Einige Empfehlungen des ARE wurden nicht aufgenommen. Nachfolgend wird auf diese Anliegen eingegangen:

Empfehlung ARE:

Das Entwicklungsleitbild sei in einen kommunalen Richtplan „Siedlung und Landschaft“ überzuführen.

Begründung der Nichtberücksichtigung:

Der Gemeinderat hat die Erstellung eines zusätzlichen Richtplans „Siedlung und Landschaft“ bereits im Anfangsstadium der Ortsplanungsrevision diskutiert und abgelehnt. Die raumplanerische Ausleageordnung ist im räumlichen Entwicklungsleitbild umfassend dargestellt. Zudem wurde diese der Bevölkerung vorgestellt und ein informeller Mitwirkungsprozess fand statt. Der Gemeinderat ist überzeugt mit diesem Instrument flexibel auf künftige Herausforderungen reagieren zu können. Es ist beabsichtigt das Entwicklungsleitbild periodisch zu überprüfen. Gemäss § 31 PBG ist nur der Richtplan Verkehr vorgeschrieben, weshalb der Gemeinderat dem ihm zustehenden Kompetenzspielraum wahrnimmt.

Räumliches Entwicklungsleitbild
Reservegebiet

Vorgabe ARE:

Auf die Bezeichnung des Reservegebiets Neuhaus/Töbeli im Entwicklungsleitbild sei zu verzichten und die Siedlungsentwicklung verstärkt auf das bestehende, eingezonte Siedlungsgebiet zu richten.

Begründung der Nichtberücksichtigung:

An der Darstellung des innerhalb des Siedlungsgebietes des kantonalen Richtplans liegenden Reservegebietes wird im Sinne der Transparenz festgehalten. Dieser Inhalt des Entwicklungsleitbildes zeigt ja gerade die Absicht, dieses Siedlungsgebiet mittel- und langfristig freizuhalten.

Räumliches Entwicklungsleitbild
Störfallvorsorge

Empfehlung ARE:

Die Störfallvorsorge sei im räumlichen Entwicklungsleitbild als relevante übergeordnete Vorgabe aufzuführen.

Begründung der Nichtberücksichtigung:

Die Störfallvorsorge ist primär eine technische Randbedingung und nicht eine Leitbildfrage. Sie wird daher im räumlichen Entwicklungsleitbild nicht aufgeführt.

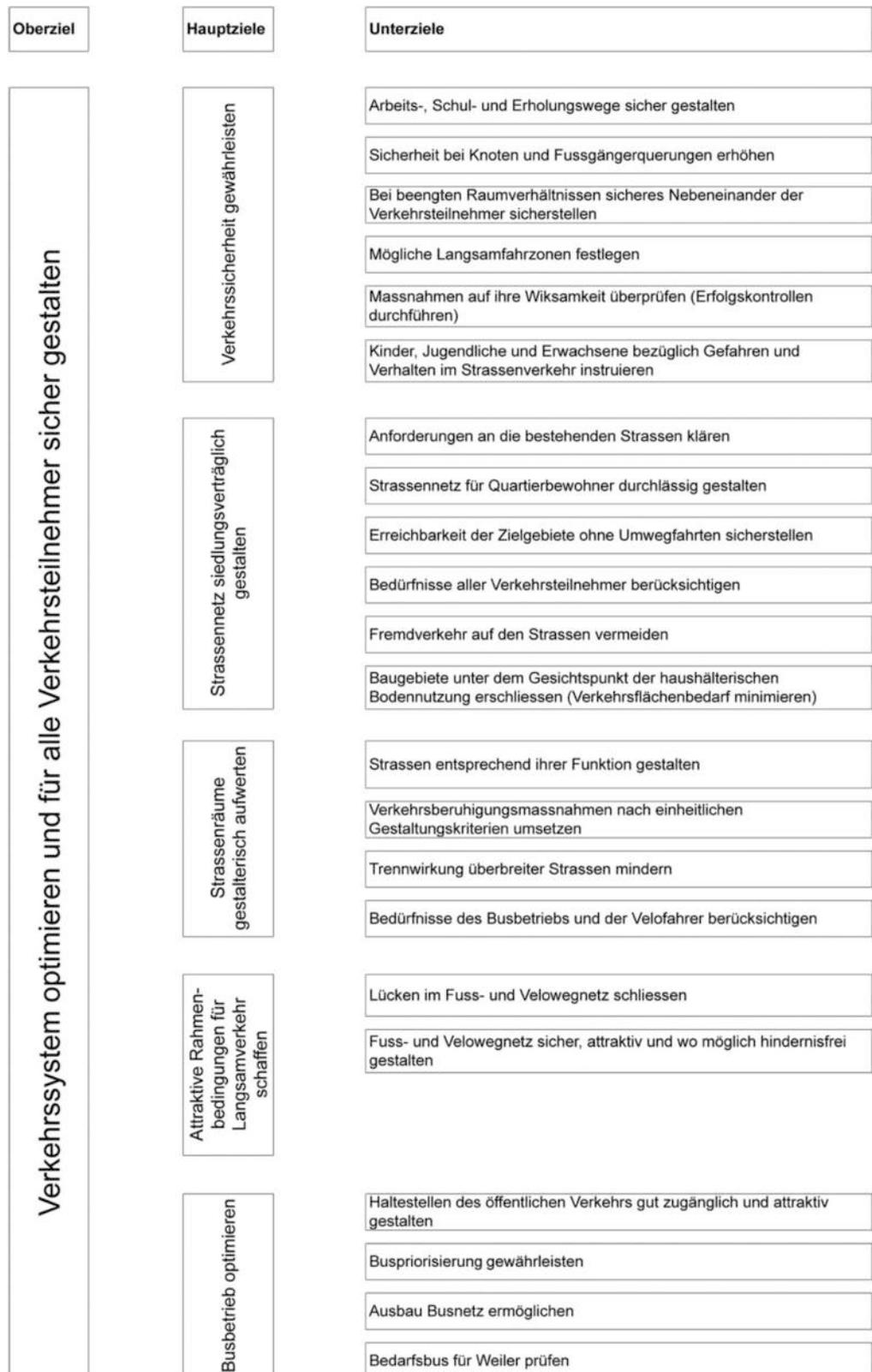
ANHANG

A Strassentypen

Strasstyp	Kommunale Groberschliessung				Überkommunal
	Feinerschliessung	Quartiersammelstrassen, nutzungsorientiert	Hauptstrassen, verkehrsorientiert	Kantonale Hauptverkehrsstrassen innerorts	
Hauptfunktionen	innerorts • erschliessen der einzelnen Grundstücke	Wohnquartiere • sammeln und auf übergeordnete Strassen führen • Erschliessen	Industriequartiere • sammeln und auf übergeordnete Strassen führen • Erschliessen	innerorts • Quartiere verbinden • Sammeln (* Erschliessen z.B. Industrie) (* erschliessen)	ausserorts • verbinden (Durchgangsverkehr) • sammeln (* erschliessen in Ausnahmefällen)
Gestaltungsprinzipien	nutzungsorientiert	nutzungsorientiert	verkehrsorientiert	nutzungs- oder verkehrsorientiert, ggf. erhöhter Lastwagenverkehr	verkehrsorientiert
Ausbaugrössen					
• signalisierte Geschwindigkeit	Begegnungszone (20 km/h) / Tempo 30	Begegnungszone (20 km/h) / Tempo 30	Tempo 30	50 km/h	50 km/h
• angestrebte Geschwindigkeit	20 km/h / 25 - 35 km/h	20 km/h / 25 - 35 km/h	25 - 35 km/h	40 - 45 km/h	40 - 45 km/h
• massgeblicher Begegnungsfall	PW / PW bei Bedarf örtliche Ausweichstellen LW / PW	LW / PW bei Bedarf örtliche Ausweichstellen,	LW / LW	LW / LW	LW / LW unter Berücksichtigung von Velos
Öffentlicher Verkehr	Fahrbahnhaltstellen	Fahrbahnhaltstellen	Fahrbahnhaltstellen	Fahrbahnhaltstellen (Busbuchten)	Busbuchten / Halbbuchten
Radverkehr	ohne spezielle Massnahmen (Koexistenz)	i.d.R. ohne Massnahmen, ev. Teilmassnahmen	i.d.R. ohne Massnahmen, ev. Teilmassnahmen	separat geführte Radwege / Radstreifen / Mehrzweckstreifen	Radweg oder Radstreifen, beidseitig $\geq 1,5$ m
Fussverkehr	bis 30 WE (60*) ohne spezielle Massnahmen (Koexistenz), ab 30 WE (60*) einseitiger Fussgängerschutz	einseitiger Fussgängerschutz	beidseitiger Fussgängerschutz	minimal einseitiger und bei dichter Überbauung beidseitiger Gehweg, Fussgängerstreifen mit Insel	beidseitiger Fussgängerschutz Mittelinsel mit / ohne Fussgängerstreifen

* in dichter Bebauung, wenn gut mit dem ÖV erschlossen.
 Vgl. Zugangsnormen mit Aussagen zu Zufahrtswegen, Zufahrtsstrassen und Erschliessungsstrassen

B Zielbaum Verkehrssystem



C Abkürzungsverzeichnis

AP	Arbeitsplätze
ARA	Abwasser-Reinigungs-Anlage
ARE	Amt für Raumentwicklung (Kanton Zürich)
BBV II	Besondere Bauverordnung II
BZO	Bau- und Zonenordnung Egg
ES	Empfindlichkeitsstufe
EW	Einwohner
Fz/h	Fahrzeuge pro Stunde (Verkehrsmenge)
GIS	Geografisches Informationssystem
HSS	Hauptsammelstrasse (verkehrsorientiert)
LSA	Lichtsignalanlage
LV	Langsamverkehr (Fussgänger/innen, Velo, Trottinett, ...)
LW	Lastwagen
MIV	Motorisierter Individualverkehr (Auto, Motorrad, ...)
ÖBA	Öffentliche Bauten und Anlagen
ÖV	Öffentlicher Verkehr (Bus, Tram, Bahn, ...)
PBG	Planungs- und Baugesetz (Kanton Zürich)
PP	Parkplätze
PW	Personenwagen
QSS	Quartiersammelstrasse (nutzungsorientiert)
Regio-ROK	Regionales Raumordnungskonzept der Region Pfannenstil
ROK-ZH	Raumordnungskonzept des Kantons Zürich
RP	Richtplan
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
RPV	Raumplanungsverordnung
RVS	Regionale Verbindungsstrasse
RZU	Regionalplanung Zürich und Umgebung
SKW	Suter • von Känel • Wild • AG (bearbeitendes Büro)
VSS	Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
ZP	Zonenplan
ZPP	Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil
ZV	Zürcher Verkehrsverbund